

Niederschrift

(HFGPA/004/2021)

über die 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 21.04.2021, 16:00 - 19:55 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 18:00 Uhr

10. Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

- | | | |
|--------|---|--------------------------------|
| 10.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/062/2021
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Bericht 5 Jahre Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen – Team Diversity 2015 - 2020 | 13-3/020/2021
Kenntnisnahme |
| 10.3. | Digitale Unternehmensbesuche | II/010/2021
Kenntnisnahme |
| 10.4. | Information zur Entwicklung der Robotik | II/011/2021
Kenntnisnahme |
| 10.5. | Anfrage der Fraktion Grüne Liste: Vergütungspraxis - Pauschalen und Prämien | 11/010/2021
Kenntnisnahme |
| 10.6. | Digitalisierungsstrategie in der Pandemiebewältigung;
Anfrage der Erlanger Linke vom 16.03.21 | III/013/2021
Kenntnisnahme |
| 10.7. | Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze | 17/009/2021
Kenntnisnahme |
| 10.8. | Änderung der Bestattungsverordnung | 34/004/2021
Kenntnisnahme |
| 10.9. | Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung;
Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für den Monat März 2021 | 510/034/2021
Kenntnisnahme |
| 10.10. | Das Klimabudget für die Stadt- und Ortsteile - Gemeinsam den Klima- | 31/061/2021 |

	Aufbruch wagen.	Kenntnisnahme
11.	Anti-Korruptionsaktivitäten 2021; Erklärvideos zur Korruptionsprävention und Geschenkkannahme Präsentation der Videos	14/042/2021 Kenntnisnahme
12.	Ergebnisse der Beschäftigtenbefragung Corona	
13.	Berufung in den neuen Seniorenbeirat September 2021 – September 2024	13/061/2021 Beschluss
14.	Ökologische Gewerbesteuer hier: Fraktionsantrag der FDP und Freie Wähler Erlangen vom 06. Oktober 2020, Nr. 209/2020 zur "Ökologischen Gewerbesteuer"	202/005/2021 Beschluss
15.	Veranstaltungsdauer der nächsten Bergkirchweih; hier: Antrag der FDP-Stadträte Nr. 434/2020	23/011/2021 Beschluss
16.	Verzicht auf Stundungszinsen wegen des Corona-Virus bis 30.09.2021	20/013/2021 Beschluss
17.	Ausbildungskapazität 2022	111/004/2021 Beschluss
18.	Neuregelung der Vergütung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr der Erzieher*innenpraktikant*innen	112/042/2021 Beschluss
19.	Personalbericht 2020	113/023/2021 Einbringung
20.	Prüfantrag "Heimat - Digital - Regional-Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und Heimat	17/011/2021 Beschluss
21.	Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung	30/018/2021 Gutachten
22.	Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen	30/019/2021 Gutachten
23.	Zuschuss für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes ; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre	510/035/2021 Gutachten
24.	Kommunale Beteiligung am Elternbeitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft	510/039/2021 Gutachten

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 25. | Bedarfsanerkennung für die Schaffung von 12 zusätzlichen Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung "Unsere Liebe Frau" in Dechsendorf | 510/040/2021
Gutachten |
| 26. | Investitionskostenzuschuss für die Sanierung und Erweiterung des katholischen Kindergartens Albertus-Magnus im Stadtteil Frauenaarach | 510/041/2021
Gutachten |
| 27. | Dezentrale Erwachsenenbildung im Erlanger Westen | 43/008/2021
Beschluss |
| 28. | Anpassung der Entgeltordnung Theater Erlangen für die "Digitale Bühne" | 44/009/2021
Beschluss |
| 29. | Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für den Anbau Ganztagesbetreuung der Friedrich-Rückert-Schule | 47/023/2021
Beschluss |
| 30. | Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof | 47/022/2021
Beschluss |
| 31. | Anpassung der AGBs und der Entgeltordnung der Sing- und Musikschule | 47/024/2021
Beschluss |
| 32. | Anfragen | |

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 10.1

13/062/2021

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 25.03.2021 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2

13-3/020/2021

Bericht 5 Jahre Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen – Team Diversity 2015 - 2020

Sachbericht:

- Im Jahr 2015 wurde das „Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen“ mit folgender Zielsetzung eingerichtet:
- *Die Stadt Erlangen ist auf dem Weg ihre Vielfaltspolitik zu verknüpfen. Dies mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe aller Beschäftigten und Bürger*innen noch besser zu ermöglichen und Diskriminierungen entgegenzuwirken. „Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet, dass Menschen unabhängig von ihrer Unterschiedlichkeit die gleichen (barrierefreien) Zugangs- und Nutzungschancen im Hinblick auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens besitzen, Leistungen in Anspruch nehmen können und mit ihrem Beitrag zur Gestaltung und Weiterentwicklung akzeptiert werden.*
 -
- Der angefügte Bericht wurde anlässlich des 5-jährigen Bestehens des Büros erstellt und gibt einen Überblick über Auftrag, Verständnis, Arbeitsweise und konkrete Maßnahmen der zurückliegenden Jahre.
- Vielfaltspolitik betrifft alle Bereiche der Stadtverwaltung. Vom Führungsverständnis und Personalmanagement bis zu den SDGs und Leitbildern der Referate und Fachämter.

-
- In den nächsten Jahren wird es darum gehen, innerhalb der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft den Vielfaltsgedanken auszdifferenzieren und weiter systematisch in allen Bereichen des städtischen Handelns zu verankern. Die Rolle des Teams Diversity ist dabei eine unterstützende und vernetzende.
-
- Es gilt die strategische Weiterentwicklung der (verwaltungsinternen) Angebote des Teams Diversity voranzutreiben und dabei ein „Diversity Wissensmanagement“ aufzubauen, das folgende Elemente beinhaltet:
 - Grundlagenkompetenz Vielfalt für die gesamte Stadtverwaltung
 - Interne und externe Informationen/Handreichungen zu Vielfaltspolitik und vertiefende Informationen für einzelne Bereiche
 - Die Entwicklung von Qualitätsstandards Vielfalt für die Kommunikation mit Bürger*innen, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Veranstaltungsangeboten und in der Beratung

Protokollvermerk:

Frau StRin Pfister bittet darum, dass die Mitteilung zur Kenntnis in den kommenden HFPA vertagt und zum Tagesordnungspunkt erhoben wird.

Abstimmung:

vertagt

TOP 10.3

II/010/2021

Digitale Unternehmensbesuche

Sachbericht:

Oberbürgermeister und Wirtschaftsreferat haben gemeinsam ab Dezember 2020 – relativ zeitgleich mit Beginn des 2. Lockdowns – verstärkt Unternehmensbesuche durchgeführt. Ausschließlich in digitaler Form!

Bis zum Ende des 1. Quartals 2021 konnten knapp 30 „Besuche“ stattfinden. Die Gespräche dauern 30 Minuten und haben das primäre Ziel zu erfahren wie die aktuelle wirtschaftliche Situation beurteilt wird und ob es Anknüpfungspunkte für Dienstleistungen oder Unterstützungen der Stadtverwaltung gibt. Die Gesprächspartner waren in der Bandbreite von kleinen, inhabergeführten Betrieben bis zu Betrieben mit mehr als 500 Mitarbeitern. Von der Branchenzugehörigkeit war und ist der deutliche Schwerpunkt Einzelhandel und Gastronomie.

Aus den bisher geführten Gesprächen kann rückgemeldet werden:

- Der deutlich überwiegende Teil der Betriebe aus Handel und Gastro berichtete von bereits eingegangenen Zahlungen/Abschlägen aus gestellten Anträgen zu Novemberhilfen/Dezemberhilfen/Überbrückungshilfen III.
- Größere Betriebe - die im „B2B“-Segment tätig sind – berichteten von stabiler Auftrags- und Umsatzlage: staatliche Hilfe bzw. Kurzarbeit werden so gut wie gar nicht in Anspruch

- genommen.
- Die Handels- und Gastrobetriebe begrüßten und bedankten sich für die direkten Unterstützungen der Stadt (siehe Sondernutzung: großzügigere Handhabung und Gebührenerlass) sowie die indirekten Maßnahmen (siehe Dienstleitungen des City-Management sowie die Aktionen aus dem 5-Punkte-Plan).
 - Kritische Stimmen gab es – wenn überhaupt – nur aus dem Einzelhandel bezüglich der Erreichbarkeit und Parkplätze. Es gab aber auch Stimmen aus dem Handel, die sich bezüglich Auswirkungen von verkehrsberuhigten Bereiche/Fußgängerzonen in der Einschätzung gegensätzlich geäußert haben und hieraus positive Wirkungen erwarten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.4

II/011/2021

Information zur Entwicklung der Robotik

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.5

11/010/2021

Anfrage der Fraktion Grüne Liste: Vergütungspraxis - Pauschalen und Prämien

Sachbericht:

Mit Schreiben vom 24.02.2021 hat die Grüne Liste eine Anfrage zur Vergütungspraxis und zur Zahlung von Pauschalen und Prämien gestellt. Zu den einzelnen Fragestellungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die Gehaltszahlungen an die Beschäftigten der Stadt Erlangen erfolgen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen. Die Zuordnung von Beamte*innen zu einer Besoldungsgruppe bzw. -stufe richtet sich nach Stellenwert, Ausbildung, Laufbahn, Alter und Leistung. Die Eingruppierung der Beschäftigten ergibt sich aus den von ihnen nicht nur vorübergehend ausübenden Tätigkeiten. Außertarifliche Vergütungspauschalen bzw. nicht gesetzlich geregelte Bezügezulagen werden nicht gezahlt. Prämienzahlungen richten sich ausschließlich nach der Dienstvereinbarung über die

Leistungsorientierte Bezahlung (DVLoB), die die Regelungen des Art. 67 BayBesG bzw. § 17 und 18 TVöD in die Praxis umsetzt, sowie nach dem Regelwerk der Zusatzprämie für Tarifbeschäftigte, welches durch den Stadtrat zuletzt am 06.02.2014 beschlossen wurde.

Zu Frage 2:

Als Überstunden bzw. Mehrarbeit im Sinne der tarifrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen gelten nur die Dienst-/Arbeitsstunden, die auf schriftliche Anordnung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden. Überstunden bzw. Mehrarbeit sind grundsätzlich durch Dienst-/Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung abzugeltender Überstunden bzw. Mehrarbeit nach Zuleitung einer Arbeitsmeldung durch den Fachbereich. Pauschale Vergütungen von Überstunden oder Fahrtkosten ohne Leistungsnachweise werden nicht gezahlt

Zu Frage 3:

Die Abrechnungskontrolle erfolgt durch Abgleich der Anordnungen der Dienststelle mit den Angaben und Nachweisen der Beschäftigten.

Zu Frage 4 (Beantwortung durch Amt 14/Revisionsamt):

Die letzte Prüfung der Personalaufwendungen in der Gehaltsstelle durch das Revisionsamt fand im Jahr 2012 statt. Der Prüfungsbericht wurde dem Revisionsausschuss im Juli 2012 vorgestellt. Unregelmäßigkeiten sind nicht aufgefallen, es waren keine Prüfungsfeststellungen von größerer Tragweite auszusprechen. Auch eine weitere Prüfung der Pensionsrückstellungen im Jahr 2015 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergab keine Feststellungen, wie sie bei der Stadt Bamberg im Raume stehen.

Das Revisionsamt verfügt über keinen Dauerzugriff auf die entsprechenden Funktionen des in der Gehaltsstelle eingesetzten EDV-Fachverfahrens P&I LOGA. Eine (verdeckte) Prüfung außerhalb des regulären Prüfungsverfahrens ist – auch aus anderen Gründen – grundsätzlich nicht möglich.

Zu Frage 5 (Beantwortung durch Amt 14/Revisionsamt):

Der BKPV teilte auf Anfrage mit, dass die Prüfung der Personalausgaben (unabhängig vom Ergebnis anderer Prüfungen) bei der Stadt Erlangen vorgesehen ist.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Frau StRin Linhart zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.6

III/013/2021

**Digitalisierungsstrategie in der Pandemiebewältigung;
Anfrage der Erlanger Linke vom 16.03.21**

Sachbericht:

Die Fragen der Erlanger Linke zur Digitalisierungsstrategie in der Pandemiebewältigung wurden durch das Staatliche Gesundheitsamt wie folgt beantwortet:

1. Wann wurde SORMAS in Erlangen installiert?

Die Installation von SORMAS erfolgte im Oktober 2020.

2. Wird SORMAS bereits benutzt / Seit wann wird SORMAS benutzt?

Die Anwendung SORMAS kann derzeit nicht produktiv im Staatlichen Gesundheitsamt eingesetzt werden, weil die notwendige Schnittstelle noch nicht verfügbar ist. Diese kann nur vom HZI eingerichtet werden.

3. Wie viele Beschäftigte wurden hierüber geschult?

Eine Schulung der Mitarbeiter*innen hat teilweise stattgefunden.

4. Wird auch SormasX durchgängig (z.B. Softwareschnittstelle DEMIS) eingesetzt und gehört die Faxübertragung somit der Vergangenheit an?

Die gesetzlich (IfSG) vorgeschriebenen Labormeldungen auf SARS-CoV-2 erreichen zu 98 % das Gesundheitsamt auf dem Weg via DEMIS. Meldungen von Kontaktpersonen aus bzw. zu anderen Ämtern erfolgt größtenteils und zuverlässig weiterhin papierfrei per PC-Fax (kein Papierfax!).

5. In welchem Umfang nutzen Personen, welche positiv getestet wurden, die Möglichkeit, ihr eigenes Symptome-Tagebuch digital zu führen?

Dazu kann keine Aussage getätigt werden.

6. Gibt es Einschätzungen wie sich diese Erleichterung auf Arbeitsbelastung, angestauten Urlaub, Überstunden, Nachverfolgbarkeit (Inzidenzwert 50) auswirkt?

Aktuell sind aussagekräftige evidenzbasierten Einschätzungen dazu nicht möglich.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Jarosch zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.7

17/009/2021

Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze

Sachbericht:

Mit Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des Haupt-, Finanz und Personalausschusses – Haushalt 2021, Tagesordnungspunkt 31 vom 18.11.2020 wurde die Verwaltung um Darstellung der Vorgehensweise bei der Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze gebeten.

Im Folgenden wird der Ablauf von der ersten Kenntnisnahme des Bedarfs bis zur tatsächlichen Bereitstellung aller erforderlichen Arbeitsmittel aufgezeigt.

- Der Prozessbeginn erfolgt i.d.R. schon weit vor der Einstellung. Das Fachamt, Amt 11 oder PR/Schwerbehinderten-Vertretung kündigen den Bedarf gegenüber dem eGovernment-Center im Vorfeld an, sobald der Bedarf bekannt wird.
- Grundsätzlich unterliegt jede IT-Bestellung standardisierten Beschaffungsprozessen. Bei der Einrichtung eines inklusiven Arbeitsplatzes sind i.d.R. zusätzliche Akteur*innen am Prozess beteiligt.
- Bei der Beschaffung von Hilfsmitteln für einen inklusiven Arbeitsplatz sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:
 - a) Für jedes Handicap besteht immer ein individueller Bedarf (Hard-/Software i.V.m. externen IT-Spezialist*innen für die Einrichtung).
 - b) Es sind die unterschiedlichsten Genehmigungs-/Bezuschussungsbehörden zu beteiligen (Integrationsamt, Arbeitsagentur, Rentenversicherung). In den meisten Fällen kann erst die Umsetzung erfolgen, wenn von dort die Zustimmung zum Kostenvoranschlag erfolgt ist.
 - c) Es sind die unterschiedlichsten Sonderbeschaffungen am IT-Markt vorzunehmen.
 - d) Es sind die unterschiedlichsten spezialisierten IT-Dienstleister*innen zu beteiligen.

Die Einrichtung eines inklusiven Arbeitsplatzes ist kein Standardgeschäft und alle Beteiligten sind mit hoher Priorität sehr darauf bedacht, die Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung rechtzeitig zum Arbeitsbeginn zu gewährleisten.

Trotzdem kann es aufgrund von Lieferschwierigkeiten, Zeiten für Ausschreibungen, Bearbeitungszeiten bei externen Akteur*innen und technischen Umsetzungsschwierigkeiten aufgrund der komplexen Verwaltungs-IT zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

Für die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel ist es in jedem Einzelfall entscheidend, dass der konkrete Bedarf möglichst frühzeitig und möglichst genau beschrieben wird und dass sich alle internen und externen Beteiligten an die Prozessschritte und Zuständigkeiten halten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.8

34/004/2021

Änderung der Bestattungsverordnung

Sachbericht:

Mit Schreiben vom 30.03.2021 informierte das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dass die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) bereits zum 01. April 2021 in Kraft tritt.

Ein zentraler Punkt der BestVÄndV ist die Lockerung der Sargpflicht. Die Friedhofsträger können nunmehr vor Ort darüber entscheiden, ob auf ihrem Friedhof Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig sein sollen.

Die Leitung des Standes- und Friedhofsamtes ist Mitglied im Arbeitskreis Bestattungswesen des Bayerischen Städtetags und der interkommunalen Arbeitsgemeinschaft der Nachbarstädte Schwabach, Erlangen, Nürnberg, Fürth, Forchheim (SEFFF).

In diesen Gremien wurde vereinbart, sich vor der Umsetzung der Bestattung in einem Leichentuch über die Definition „weltanschauliche Gründe“ und auf einen Text in den jeweiligen Friedhofssatzungen zu verständigen. Aus Gründen der Akzeptanz erscheint es zielführend, zumindest innerhalb der Städteachse eine einheitliche Handhabe zu praktizieren.

Der AK Bestattungswesen des Bayer. Städtetages hält am 11. Mai 2021 seine jährliche Sitzung in Videokonferenz ab.

Danach werden die Kommunen die Satzungsentwürfe in die Ausschüsse bringen.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird zum Tagesordnungspunkt erhoben. Herr StR Ortega Lleras fragt an, ob diese Bestattungen bereits jetzt aus religiösen Gründen erlaubt werden können. Herr berufsm. StR Ternes sagt zu, dass Einzelfälle pragmatisch gelöst werden. Herr StR Ortega Lleras bittet darum, die beiden islamischen Gemeinden und die jüdische Gemeinde entsprechend zu informieren.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.9

510/034/2021

**Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung;
Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für den Monat März 2021**

Sachbericht:

Auf beiliegende Eilverfügung wird verwiesen.

Demnach wird nicht nur für die Monate Januar und Februar, sondern auch für den Monat März auf die Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Verpflegungsgebühr in städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder, die höchsten 5 Tage im Monat in der Einrichtung betreut wurden, verzichtet (sog. Bagatellregelung). In der Kindertagespflege werden die Kostenbeiträge unter diesen Voraussetzungen ebenfalls erlassen.

Entgegen dem Hinweis in der Eilverfügung entspricht der Verzicht auf die Erhebung der Verpflegungsgebühr nicht in jedem Einzelfall der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Die lt. Newsletter Nr. 398 im Nachhinein ermöglichte anteilige Abrechnung des Mittagessens, das von Kindern tatsächlich an bis zu 5 Tagen in Anspruch genommen wurde, wäre allerdings ein immenser Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu den Einnahmen von max. 8.000 Euro für die Monate Januar bis März steht.

Protokollvermerk:

Folgende Änderung wird vorgenommen:

„Aufgrund des Ministerratsbeschlusses der Bay. Staatsregierung vom 13.04.2021, Eltern und Kindertageseinrichtungen auch im April und Mai 2021 unter den gleichen Voraussetzungen wie schon in den Monaten Januar bis März 2021 bei den Elternbeiträgen pauschal zu entlasten, wird auch für die Monate April und Mai 2021 auf die Elterngebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen für Eltern verzichtet, deren Kinder an höchstens 5 Tagen pro Monat in der Einrichtung betreut wurden bzw. werden. In der Kindertagespflege werden für die Eltern, deren Kinder trotz Buchung höchstens an 5 Tagen betreut wurden bzw. werden, die Kostenbeiträge erlassen.“

Beschluss des HFGA: mit 14 gegen 0 Stimmen **angenommen**

Ergebnis/Beschluss:

Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 26.02.2021 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

TOP 10.10

31/061/2021

Das Klimabudget für die Stadt- und Ortsteile - Gemeinsam den Klima-Aufbruch wagen.

Sachbericht:

Basierend auf den Anträgen 246/2019 des Agenda-21-Beirats (seit 2020: Nachhaltigkeitsbeirat) und 178/2019 der SPD „Parents for future – Bürgerbeteiligung / Durchführung eines Klimaforums“ wurde am 4.12.2019 im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis genommen, dass 100.000 Euro für ein Bürgerbeteiligungsformat in das Budget des Amtes 31 für 2020 eingestellt werden.

Im Frühjahr 2020 verfassten Mitglieder des damaligen Agenda-21-Beirats und Vertreter*innen der Stadtverwaltung erste Entwürfe für ein Beteiligungskonzept für Erlanger Bürger*innen zum Thema Klimaschutz. Dieser Prozess wurde von der COVID-19-Pandemie unterbrochen. Im Winter wurden die Fäden von der Stadtverwaltung wiederaufgenommen und basierend auf den erarbeiteten Entwürfen das Beteiligungsformat „Klimabudget für die Stadt- und Ortsteile – Gemeinsam den Klima-Aufbruch wagen“ entwickelt.

Ein städtisches Klimabudget soll die Bürger*innen ermutigen und finanziell unterstützen, eigenständig Projekte und Aktivitäten für den Klimaschutz auf Stadt- und Ortsteilebene anzustoßen. Es soll ihnen daher auch so lange zur Verfügung stehen, bis der gesellschaftliche Wandel zu einer klima- und sozialgerechten Stadt vollbracht ist.

Der Weg über die Stadtteil- und Ortsteilbeiräte stellt sich aus verschiedenen Gründen erfolgsversprechend dar: Die Stadtteil- und Ortsteilbeiräte gestalten die Stadt Erlangen aktiv mit. Sie sind Auge und Ohr des Stadt- bzw. Ortsteils und sind interessiert daran, gemeinsam mit ihren Bürger*innen die Lebensqualität vor Ort stets zu erhöhen. Zudem haben sie sich in einer städtischen Online-Befragung im November 2020 dafür ausgesprochen, das Thema Klimaschutz in ihrer Arbeit aufgreifen und unterstützen zu wollen. Ein weiterer wichtiger Vorteil besteht darin, dass auf bereits etablierte Organisationsstrukturen aufgebaut werden kann, das ein zügiges Handeln ermöglicht.

In einem ersten Auftaktworkshop am 11. Februar 2021 mit den Vorsitzenden haben 11 von 13 Orts- und Stadtteilbeiräten teilgenommen und ihr Interesse am Klimabudget ausgedrückt. Die Gespräche werden am 25. März 2021 fortgeführt. Das Klimabudget soll allen 13 Orts- und Stadtteilbeiräten zur Verfügung stehen.

Die Erlanger Klimabewegten, deren Vertreter*innen das Vorhaben initiiert hatten, werden als wertvolle Mitstreiter*innen für die Verwirklichung des Klimabudgets gesehen. Mit ihrem lokalen Knowhow, ihrer fachlichen Expertise und ihren Ideen können sie viel dazu beitragen, die Bürger*innen und die Beiräte der Stadt- und Ortsteilen in ihren Klimaschutzbemühungen zu inspirieren und zu unterstützen. Erste Gespräche mit Klimaentscheid ERLangen (Vertretungen der verschiedenen Klimainitiativen in Erlangen) über das Klimabudget wurden geführt.

Im gemeinsamen Austausch zwischen den Orts- und Stadtteilbeiräten, dem Klimaentscheid ERLangen und der Stadtverwaltung sollen zukünftig geeignete Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten besprochen werden.

Es ist geplant, dass das Klimabudget offiziell am 1. Juli 2021 startet. Nachfolgend wird das bisherige Konzept für das Bürger*innenbeteiligungsformat vorgestellt.

Konzeptvorstellung „Klimabudget“

Wie soll das Klimabudget funktionieren?

Alle Vereine, Initiativen und Bürger*innen ab 14 Jahre können einen Fördermittelantrag für ein Klimaschutzprojekt in ihrem Stadt- bzw. Ortsteil stellen. Den Stadt- und Ortsteilen stehen jeweils 5.000 Euro pro Jahr für diese Projekte zur Verfügung. Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt unterstützt bei Bedarf Antragsteller*innen in ihrer Suche nach weiteren Fördertöpfen. Die Fördermittel können nicht ins nächste Jahr verschoben werden.

In einem ersten Schritt füllt der/die Bürger*in den Fördermittelantrag aus. Der Antrag soll an die Geschäftsstellen für die Orts- und Stadtteilbeiräte geschickt werden und von dort dem zuständigen Fachamt weitergeleitet werden. Dort erfolgt die grundsätzliche Prüfung der Machbarkeit. Bei negativem Bescheid soll eine kurze Erläuterung erfolgen.

Bei erfolgreicher Prüfung entscheidet dann der zuständige Orts- bzw. Stadtteilbeirat in einer Sitzung, welche Projekte eine Förderung erhalten. Nach Beschluss des Beirats überweist die städtische Geschäftsstelle die Fördersumme an den/die Antragssteller*in.

Erfolgreich umgesetzte Projekte sollen auf der städtischen Webseite veröffentlicht werden, um andere Bürger*innen zu inspirieren.

Was wird gefördert?

Es werden gemeinwohlorientierte Projekte und Aktivitäten gefördert, die Bürger*innen für Klimaschutz begeistern und / oder eine positive Auswirkung auf das Klima haben. Diese Projekte können u.a. zu einem klimafreundlichen Wandel im Bereich Mobilität, Erneuerbare Energien, Konsum & (Kreislauf-)Wirtschaft, Grünstrukturen oder soziales Miteinander beitragen.

*Wie werden die Bürger*innen unterstützt und informiert?*

Damit die Idee des Klimabudgets in den Orts- oder Stadtteil getragen wird, ist das Wissen der Stadtteil- und Ortsteilbeirat*innen um die Strukturen, die Vereine, Initiativen und Aktiven im Stadt- bzw. Ortsteil wichtig. Eng begleitet werden sie vom Klima-Team im Amt 31 und den aktiven Ehrenamtlichen aus der Klimabewegung.

Zudem soll eine stadtteil- und ortsteilübergreifende Strategie für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit entwickelt werden. Es sollen Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden, die Aktivitäten und Projekte auf Stadtteil- bzw. Ortsteilebene anregen. In diesem Zuge können Flyer und / oder Plakate mit den wichtigsten Informationen erarbeitet werden. Die städtische Webseite soll Informationen zum Klimabudget, zur Antragsstellung und zu Beispielprojekten geben. Eine aktive Social-Media-Arbeit ist ebenfalls angedacht.

Möglich wären auch Stadtteil-/Ortsteilfeste, Vorträge, Wettbewerbe, Umfragen, Informations- und Austauschveranstaltungen und Guerilla-Marketing-Aktionen. Diese sind jedoch in Abstimmung mit den Beiräten und unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemiesituation zu entwickeln.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Frau StRin Pfister zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

14/042/2021

**Anti-Korruptionsaktivitäten 2021;
Erklärvideos zur Korruptionsprävention und Geschenkkannahme**

Sachbericht:

Innerhalb der Stadtverwaltung ist das Revisionsamt zuständig für die Maßnahmen zur Korruptionsprävention. In regelmäßigen Abständen erfolgen Aktivitäten, um die Mitarbeiterschaft zu informieren und für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren.

Im Jahr 2021 wurden neben dem neu aufgelegten Faltblatt auch sog. Erklärvideos produziert. Darin werden Informationen zur Korruptionsprävention und Geschenkkannahme in kurzen Clips bildlich dargestellt und erklärt.

Vom Revisionsamt wurden drei Clips mit einer Länge von jeweils 2 bis 3 Minuten erstellt und bereits im Revisionsausschuss vorgestellt. Die Verwaltungsspitze regte an, diese auch im HFGA zu zeigen (Zeitbedarf insgesamt rund 10 Minuten).

Protokollvermerk:

Aufgrund technischer Schwierigkeiten werden die Videos an die Mitglieder verschickt und im nächsten HFGA gezeigt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 12

Ergebnisse der Beschäftigtenbefragung Corona

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Abstimmung: abgesetzt

TOP 13

13/061/2021

Berufung in den neuen Seniorenbeirat September 2021 – September 2024

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates endet im September 2021. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Seniorenbeirats ist für den 20.09.2021 vorgesehen.

Entsprechend der bestehenden Satzung gilt auch für den künftigen Seniorenbeirat folgende Sitzverteilung:

- im Bereich „Seniorenclubs und Seniorenorganisationen“: 3-5 Sitze
(Seniorenclubs 2 Sitze, Seniorenorganisationen bis zu 3 Sitze)
- im Bereich „Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege“: 3 Sitze
(Bewohnervertretung, stationäre Pflege 2 Sitze, Seniorenwohnungen 1 Sitz).

Die Benennung der Seniorenclubvertretungen erfolgt in der Regel beim gemeinsamen Treffen der Seniorenclubleitungen. Bei diesem Termin soll entschieden werden, wer für die beiden Sitze berufen wird.

Für die Benennung der Bewohnerververtretungen wird in der Regel eine Versammlung einberufen, zu der die Heimbeiräte eingeladen werden, um die Vertretungen und Stellvertretungen zu benennen.

Aufgrund der einmaligen Situation wegen der Corona-Pandemie findet das o.g. Treffen 2021 nicht statt. Ebenso kann keine Versammlung einberufen werden. Somit können keine Personen seitens der Seniorenclubs / Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege benannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Blick auf die aktuelle Infektionslage wird in diesen Bereichen auf das übliche Verfahren für die Neukonstituierung 2021 verzichtet.

Zurzeit sind Elfriede Scholz als Mitglied und Isolde Weinicke als deren Stellvertreterin für den Bereich „Seniorenclubs und Senioreneinrichtungen“ in den Seniorenbeirat berufen. Der zweite Sitz ist aufgrund der mangelnden Kandidaten bei der Neuberufung des Gremiums 2018 seitdem unbesetzt. Die beiden werden wegen der Übernahme der beiden Sitze angefragt. Sollten sich im Laufe der Zeit weitere Interessierte aus diesem Bereich melden, werden sie aus Stellvertretungen berufen.

Seitens des Bereichs „Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege“ sind im Beirat Konrad Wollschläger (ohne Vertretung) und Monika Söhndel (Vertreterin Ursula Blum) sowie Brigitte

Höfer (Vertreter Walter Döderlein) in den Seniorenbeirat einberufen. Sie werden analog zu den Seniorenclubs wegen der Übernahmen der bisherigen Sitze angefragt.

Dieses Verfahren steht der Satzung nicht entgegen, somit ist keine Satzungsänderung notwendig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anfrage und bei Zustimmung Berufung von den o.g. Personen als Mitglieder bzw. Stellvertretungen für die o.g. Sitze in den neuen Seniorenbeirat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Ablauf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die bisherigen Vertretungen sowie Stellvertretungen aus dem Bereich „Seniorenclubs“ und „Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege“ (Bewohnervertretung und Seniorenwohnungen) werden angefragt, ob sie die Sitze weiter übernehmen werden.
3. Im Fall der Zusage werden sie als Mitglieder bzw. Stellvertretungen für diese Bereiche in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 14

202/005/2021

Ökologische Gewerbesteuer

hier: Fraktionsantrag der FDP und Freie Wähler Erlangen vom 06. Oktober 2020, Nr. 209/2020 zur "Ökologischen Gewerbesteuer"

Sachbericht:

Die Gewerbesteuer ist eine ertragsabhängige Besteuerung des Betriebes eines Gewerbetreibenden. Die Gewerbesteuer errechnet sich über die Kennzahlen „Steuermesszahl“ und „Hebesatz“.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 GewStG muss der Hebesatz für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen derselbe sein, eine Staffelung der Gewerbesteuer ist folglich rechtlich nicht zulässig.

Um ökologische Gesichtspunkte bei der Steuerfestsetzung berücksichtigen zu können, ist eine Rechtsänderung erforderlich – wie im Antrag der beiden Stadtratsgruppen auch ausgeführt.

Eine Umfrage unter den Mitgliedern des Arbeitskreises Finanzen des Bayerischen Städtetags hat gezeigt, dass an einer ökologischen Staffelung der Gewerbesteuerhebesätze kein Interesse besteht; es gibt andernorts offenbar auch keine politischen Initiativen zur Einführung einer ökologischen Gewerbesteuer. Angesichts pandemiebedingt sinkender Gewerbesteuereinnahmen mag dies auch (zumindest derzeit) nicht verwundern, da die Idee unter bestimmten Voraussetzungen eine Minderung der Gewerbesteuereinnahmen zur Folge hätte. Außerdem wird die Auffassung vertreten, ökologische Gesichtspunkte nicht über das Steuerrecht zu lösen.

Wenn kein Interesse bei Mitgliedern des Bayerischen Städtetags zur Einführung einer „Ökologischen Gewerbesteuer“ besteht, kann nicht erwartet werden, dass dieser sich auf der Ebene des Deutschen Städtetags hierfür einsetzt. Zudem müsste zur Spezifizierung einer potentiellen Antragstellung beim Bayerischen bzw. Deutschen Städtetag ein Regelwerk beschrieben werden, unter welchen objektiven Voraussetzungen eine „Ökologische Gewerbesteuer“ gestaffelt werden kann. Dieses Regelwerk müsste dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit entsprechen und „gerichtsfest“ sein.

Die Stadtkämmerei hat nicht die personellen Ressourcen und auch nicht das Wissen, ein derart komplexes ökologisch motiviertes Regelwerk zu entwickeln und den Städtetagen zur Initiierung einer entsprechenden Gesetzesinitiative vorzuschlagen.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen wird sich beim Bayerischen und Deutschem Städtetag nicht für die Einführung einer „Ökologischen Gewerbesteuer“ einsetzen.

Der Antrag Nr. 209/2020 der FDP- und FWG-Stadträte vom 06.10.2020 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 8 gegen 6

TOP 15

23/011/2021

**Veranstaltungsdauer der nächsten Bergkirchweih;
hier: Antrag der FDP-Stadträte Nr. 434/2020**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beibehaltung des etablierten Bergkirchweih-Zeitraums und der damit einhergehenden Unterstützung der Schaustellerbranche.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Bergkirchweih hat ihren festen Platz in der stetigen Abfolge der Volksfeste im Jahresrhythmus. Der gem. § 2 Bergkirchweihverordnung vorgesehene 12-Tagezeitraum vom Donnerstag vor Pfingsten bis zum übernächsten Montag sind prägendes Element der Festtradition und soll beibehalten werden. Eine Abweichung des festgesetzten Bergkirchweihzeitraums stehen tatsächliche und bauplanungsrechtliche Aspekte entgegen.

Begründung:

Ab dem Frühjahr sind Schausteller*innen auf „Reise“, d. h. sie ziehen in einem festen Rhythmus von Veranstaltung zu Veranstaltung quer durch Deutschland. Die Erlanger Bergkirchweih ist dabei eine beliebte Veranstaltung, die für viele Schaustellerbetriebe in den Reiseweg eingebettet ist.

Würde die Bergkirchweih, um die beantragte Woche verlängert werden, könnten die Schausteller*innen nicht wie geplant an Folgeveranstaltungen teilnehmen.

Dies hätte eine Beeinträchtigung der nach der Bergkirchweih stattfindenden Feste zur Folge.

Vor allem aber würden die Schausteller*innen durch eine antragsgemäße Verlängerung in Entscheidungsnot geraten, da sie möglicherweise langjährige Verpflichtungen (Stammplätze) auf den Anschlussveranstaltungen aufgeben müssten, bspw. auf den nächsten Kirchweihen in Schweinfurt (Beginn Fronleichnam), Nördlingen oder Neustadt a. d. Aisch.

Eine Verlängerung der nächsten Bergkirchweih über den Montag nach Pfingsten hinaus hätte folglich nicht den gewünschten Effekt zur Folge. Dies wurde in einem Gespräch mit den Deutschen Schaustellerbund auch so bestätigt. Den Schausteller*innen würde bestenfalls ein früherer Beginn nutzen. Allerdings stünde diesem Ansinnen der angesprochene bauplanungsrechtliche Aspekt entgegen, da sich das Veranstaltungsgelände in einem Allgemeinen Wohngebiet befindet, in dem auf nachbarschaftliche Belange in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen ist.

Auch die angeführte Fürther Michaelis Kirchweih kann nicht als Beispiel dienen. Sie liegt am Ende des sommerlichen Veranstaltungszeitraums im Späth Herbst vor den Weihnachtsmärkten, was eine Verlängerung der Michaelis Kirchweih begünstigt.

Fazit: So Charmant die Idee einer Verlängerung auf den ersten Blick klingt, sollte am Ende der Abwägung aus Sicht der Verwaltung der „bekannte + bewährte“ Terminplan beibehalten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen hat bereits im vergangenen Jahr die Schausteller*innen vielseitig unterstützt. So wurden ab dem 17.06.2020 bis zum Ende des Jahres bis zu sechs Plätze in der Innenstadt für Imbisse, Süßwaren und Kinderkarussells zur Verfügung gestellt. Von den Schausteller*innen, die die Flächen in Anspruch genommen haben, wurden keine Standgebühren erhoben.

Ferner wurde unter erheblichem Aufwand eine Ersatzveranstaltung für die ausgefallene Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz auf die Beine gestellt.

Der „Erlanger Weihnachtszauber am Schloss“ ermöglichte es 20 Händler*innen in der Zeit vom 04.12 – 15.12.2020 mitunter die ersten Einnahmen des Jahres zu generieren.

Zu ihren Gunsten verzichtete die Stadt zudem auf die Erhebung von Benutzungsgebühren, die nach der Marktgebührensatzung grundsätzlich vorgesehen gewesen wären.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der FDP-Stadträte Nr. 434/2020 vom 16.12.2020 ist damit bearbeitet.
3. Die nächste Bergkirchweih beginnt ordnungsgemäß am Donnerstag vor Pfingsten und endet am übernächsten Montag.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

TOP 16

20/013/2021

Verzicht auf Stundungszinsen wegen des Corona-Virus bis 30.09.2021

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der HFPA hat am 02.12.2020 beschlossen in Verlängerung der ursprünglich vom Stadtrat am 26.03.2020 beschlossenen Festlegung, bei der Stundung von Gemeindesteuern und sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Corona-Virus auf die üblichen Stundungszinsen zu verzichten. Die Regelung gilt bisher bis zum 30.06.2021 (II/006/2020).

In einem Schreiben vom 24.03.2021 empfiehlt der Bayerische Städtetag eine weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen für betroffene Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Corona-Virus. Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können als eine Maßnahme Steuerforderungen (weiterhin) gestundet werden.

Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird weiterhin bis zum 30.09.2021 verzichtet, solange der Schuldner/die Schuldnerin einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen verzichtet entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Städtetages bei der Stundung von Gemeindesteuern und darüber hinaus bei sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Corona-Virus weiter auf die üblichen Stundungszinsen. Diese Regelung gilt für Stundungen bis 30.09.2021 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung. Die Geschäftsordnung des Stadtrates, wonach dem Stadtrat gemäß § 3 Nr. 5 die Beschlussfassung über Stundungen von größerer finanzieller Bedeutung (in einer Höhe über 500.000,- Euro) und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss gemäß § 12 Nr. 2 die Stundung von Forderungen - soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist - obliegt, findet somit bei zinslosen Stundungen von Gemeindesteuern infolge der Auswirkungen des Corona-Virus bis zum 30.09.2021 keine Anwendung. Gleiches gilt für die Vollzugsbestimmungen zum Haushalt 2021.

In Anbetracht der aktuellen Situation und der beantragten Stundungen über den 30.06.2021 hinaus ist es für die Verwaltung entscheidend, wie weiterhin mit den Stundungszinsen verfahren werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stundung wird auf Antrag gewährt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

*ja, negativ**

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

*ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen verzichtet bei der Stundung von Gemeindesteuern und sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Corona-Virus auf die üblichen Stundungszinsen. Diese Regelung wird verlängert und gilt weiterhin für Stundungen bis 30.09.2021 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 17

111/004/2021

Ausbildungskapazität 2022

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften für die Stadt Erlangen dauerhaft zu sichern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Ziffer 1: Ausbildung

Eine systematische, zielorientierte und qualifizierte Ausbildung stellt den ersten Schritt einer kontinuierlichen Personalentwicklung dar und bildet eine wichtige Säule für die dauerhafte Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung. Sie sichert engagierte und leistungsfähige Mitarbeiter*innen, welche die Stadt aktiv mitgestalten und prägen. Daher ist es für die Stadt Erlangen von hoher Bedeutung, selbst auszubilden.

Gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel liegt es im Eigeninteresse der Stadtverwaltung Erlangen, qualifiziertes Personal als wichtigste Ressource zu gewinnen, weiter zu entwickeln und dauerhaft zu binden. Darüber hinaus bekennt sich die Stadt Erlangen zu ihrer Rolle als soziale Arbeitgeberin, indem sie ihr soziales Engagement weiterhin auf einem hohen Stand hält und Menschen berufliche Perspektiven eröffnet.

Im Jahr 2014 wurde die Ausbildungskapazität im Verwaltungsbereich (Beamtenanwärter*innen für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst sowie Verwaltungsfachangestellte) auf 25 Ausbildungsplätze gesteigert und seither kontinuierlich beibehalten.

Aktuell ist aufgrund der Rahmenbedingungen im Personal- und Organisationsamt sowie den Dienststellen (Ausbildungsplätze, zur Verfügung stehende Ausbildungsbeauftragte und Ausbilder*innen) eine weitere Erhöhung der Ausbildungskapazität nicht möglich.

Zu Ziffer 2: Beschäftigtenlehrgang I (BL I)

Die Stadt Erlangen bildet in der mittleren Funktionsebene (Beamtenanwärter*innen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst sowie Verwaltungsfachangestellte) pro Jahr zehn Nachwuchskräfte aus. Die Ausbildungskapazität reicht derzeit nicht aus, um den Bedarf an qualifizierten Mitarbeiter*innen in der Verwaltung zu decken.

Nachdem auch auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend qualifizierte Mitarbeiter*innen mit dem Nachweis der „Ersten Prüfung“ gemäß TVöD gewonnen werden können, wurden in den letzten Jahren vermehrt Quereinsteiger*innen (Bewerber*innen mit kaufmännischer Ausbildung) gewonnen, die verpflichtet wurden, berufsbegleitend den BL I zu absolvieren. Im Jahr 2021 beginnen sieben Beschäftigte berufsbegleitend – parallel zur Übernahme der Aufgaben einer Planstelle – den BL I. Im Juni 2021 starten darüber hinaus erstmals neun Quereinsteiger*innen den BL I, die gezielt zur Absolvierung des BL I (zweiter Ausbildungsweg) eingestellt wurden, um im Nachgang als Personalressource für die Dienststellen zur Verfügung zu stehen. Dieses Konzept soll 2022 fortgeführt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1) Ausbildung	
2021 ganzjährig	Ausschreibung der Ausbildungsstellen – abhängig vom Ausbildungsberuf/dualen Studium und Einstellungszeitpunkt
ab September 2021	Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG): berufsspezifische Auswahlverfahren
Dezember 2021 bis März 2022	Einstellungszusagen in den BBiG-Berufen, in der QE 2, QE 3 und Optiprax
September 2022	Ausbildungsbeginn mit Einführungswoche
2) Beschäftigtenlehrgang I	
Mai 2021	Ausschreibung von „Ausbildungsstellen“ für den Beschäftigtenlehrgang I für Bewerber*innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in den Berufen Notargehilfe, Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann (w/m/d)
Juni 2021	Durchführung eines eignungsdiagnostischen Verfahrens für die Zulassung zum BL I
Juli 2021	Durchführung eines strukturierten Auswahlverfahrens – basierend auf den Ergebnissen des eignungsdiagnostischen Verfahrens – mit Assessment-Modulen unter Beteiligung des Personalrates zur Besetzung der „Ausbildungsplanstellen“
Ab 01.01.2022	Unbefristeter Arbeitsvertrag in EG 5, Stufe 1 TVöD; Ausbildungseinsatz zu Lasten eines Ausbildungsplatzhalters in einer Dienststelle
Februar 2022 - März 2023	Absolvierung des Beschäftigtenlehrganges I und der Fachprüfung I
Voraussichtlich Mai 2023	Mitteilung der Prüfungsergebnisse durch die Bayerische Verwaltungsschule

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausbildung

54 neue Ausbildungsstellen im Jahr 2022		
Sachkosten (Ausbildungskosten im engeren Sinn) ohne Eigenbetriebe	229.825,00 €	Kostenstelle: 110090 Kostenträger: 11150011
Personalkosten (brutto) ohne Eigenbetriebe	345.121,00 €	Kostenstelle: 113011 Kostenträger: 11150011

Für das Haushaltsjahr 2022 entstehen für alle bestehenden Ausbildungsverhältnisse

Sachkosten in Höhe von 991.424,00 €
 Personalkosten in Höhe von 2.037.094,00 €
 Die Gesamtkosten für das Haushaltsjahr 2022 belaufen sich auf **3.028.518,00 €**

Die Sachkosten enthalten anteilig Finanzmittel für Aufstiegsfortbildungen (z.B. BL I, BL II) und Zuschüsse für Weiterbildungen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 werden die erforderlichen Sach- und Personalkosten bei der Stadtkämmerei angemeldet.

Beschäftigtenlehrgang I

Personalkosten (brutto): 307.000 € (Januar 2022 – Mai 2023)

Die Sachkosten wurden im Rahmen der Ausbildungskalkulation mitkalkuliert.

6. Beschlusskontrolle 2021

6.1. Verwaltungsberufe

6.1.1. Beamtenanwärter*innen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst und Verwaltungsfachangestellte (10 Nachwuchskräfte)

Im Rahmen der Auswahlverfahren konnten alle Ausbildungsplätze besetzt werden.

6.1.2. Beamtenanwärter*innen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst (15 Nachwuchskräfte)

Im Rahmen des Auswahlverfahrens konnten alle Ausbildungsplätze besetzt werden.

6.2. Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

Das Auswahlverfahren läuft derzeit noch; aufgrund der Bewerber*innensituation scheint eine Besetzung der Ausbildungsstelle als wahrscheinlich.

6.3. Gewerblich-technische Berufe

6.3.1. Entwässerungsbetrieb

Es war ursprünglich geplant, für den Entwässerungsbetrieb

- eine Fachkraft für Abwassertechnik,
- zwei Industriemechaniker*in und
- zwei Elektroniker*in für Betriebstechnik

zur Ausbildung einzustellen.

Im Auswahlverfahren zur Fachkraft für Abwassertechnik wurde eine Erweiterung der Ausbildungskapazität auf zwei Ausbildungsplätze vorgenommen. Insbesondere konnte dadurch ein besonderer Ausbildungsplatz angeboten werden.

Trotz des rückläufigen Erwerbepersonenpotenzials als Folge des demografischen Wandels, ist es der Stadt Erlangen gelungen, die Anzahl an Bewerbungen in den Berufen Industriemechaniker*in und Elektroniker*in für Betriebstechnik zu steigern. Eine vollständige Besetzung der beiden Berufsbilder konnte dennoch im Rahmen des ersten Ausschreibungsverfahrens nicht erzielt werden. Im Berufsbild Industriemechaniker*in konnte aktuell eine Stelle, im Berufsbild Elektroniker*in für Betriebstechnik noch keine der zwei vorgesehenen Stellen besetzt werden. Dies ist insbesondere durch zwei Aspekte begründet: Einerseits war die erforderliche Ausbildungsreife bei einzelnen Bewerber*innen nicht vorhanden. Andererseits konnten aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation zu namhaften regional angesiedelten Firmen gut geeignete Bewerber*innen nicht für die Stadt Erlangen gewonnen werden. Beide Ausbildungsberufe wurden nochmals ausgeschrieben. Die Auswahlverfahren laufen derzeit noch; aufgrund der Bewerber*innensituation scheint eine Besetzung der Ausbildungsstellen als wahrscheinlich.

6.3.2. Amt 66

Der Ausbildungsplatz in Amt 66 im Beruf Straßenbauer*in konnte nicht besetzt werden, auch nicht im Rahmen eines besonderen Ausbildungsverhältnisses.

6.3.3. Amt 44

Die beiden Ausbildungsplätze in Amt 44 im Beruf Fachkraft für Veranstaltungstechnik konnten besetzt werden.

6.4. Optiprax

Im Rahmen des Auswahlverfahrens konnten alle Ausbildungsplätze besetzt werden.

6.5. Besondere Ausbildungsverhältnisse

Ein besonderes Ausbildungsverhältnis wird im Beruf „Fachkraft für Abwassertechnik“ eingegangen.

Ein zweiter besonderer Ausbildungsplatz steht im Jahr 2021 aufgrund der Ausbildungssituation in den Dienststellen (Auslastung der Ausbilder*innen) in Kombination mit dem Aspekt Ausbildung mit Perspektive (Berufschancen bei Nichtübernahme durch die Stadt Erlangen) bisher nicht zur Verfügung.

Protokollvermerk:

Frau StRin Wirth-Hücking bittet um einen Bericht darüber, wie die Ausbildungsqualität bei der hohen Anzahl an Auszubildenden auch in Hinblick auf Corona gewährleistet wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Ausbildung

Im Jahr 2022 sollen bis zu **54** Nachwuchskräfte zur Ausbildung eingestellt werden, davon

- **25** Nachwuchskräfte im Verwaltungsbereich (darunter 3 Nachwuchskräfte nach dem Soldatenversorgungsgesetz)
- **1** Nachwuchskraft für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, Fachgebiet Hochbau und Städtebau
- **1** Nachwuchskraft für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik
- **11** Nachwuchskräfte im gewerblich-technischen und kaufmännischen Bereich (darunter 2 Nachwuchskräfte im Rahmen eines „besonderen Ausbildungsverhältnisses“)
- **6** Nachwuchskräfte für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst
- **10** Nachwuchskräfte im Rahmen der „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax)

2. Qualifizierung/Personalentwicklung

Im Jahr 2022 werden bis zu 7 Ausbildungsstellen mit Quereinsteiger*innen besetzt, die den Beschäftigtenlehrgang I (BL I) absolvieren.

3. Die Haushaltsmittel für 2022 ff. sind zu den jeweiligen Haushaltsberatungen anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

112/042/2021

Neuregelung der Vergütung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr der Erzieher*innenpraktikant*innen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die analoge Anwendung der Vergütung des Sozialpädagogischen Seminars 1 auf das Sozialpädagogische Einführungsjahr ist ein geeignetes Instrument der Arbeitgeberin Stadt Erlangen qualifizierte und motivierte Bewerber*innen für den Beruf der staatlich anerkannten Erzieher*innen zu gewinnen, diese frühzeitig an die Stadt Erlangen zu binden und sich insgesamt als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren. Der frühzeitige Kontakt zu potenziellen Mitarbeiter*innen kann ebenfalls als Unterstützung im Recruiting und als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel angesehen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Auszubildenden für den Beruf der staatlich anerkannten Erzieher*innen durchliefen bisher eine fünfjährige Ausbildung. Diese wurde durch den bayerischen Landtag ab dem Schuljahr 01.09.2021 auf vier Jahre verkürzt. Die bisherigen Einführungsjahre in den Sozialpädagogischen Seminaren 1 und 2 wurden in das Sozialpädagogische Einführungsjahr zusammengefasst. Der Landtag empfiehlt, die Praktikant*innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr monatlich mit mind. 400,00 € brutto zu vergüten. Die Stadt Erlangen gewährte den Praktikant*innen im sozialpädagogischen Seminar 1 bisher eine monatliche Vergütung von aktuell 730,28 € brutto.

Die zukünftige analoge Gewährung der Vergütung des Sozialpädagogischen Seminars 1 auf das Sozialpädagogische Einführungsjahr erfüllt sowohl die Vergütungsvorgabe des Bayerischen Landtages als auch die Empfehlung des kommunalen Arbeitgeberverbandes, eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Die Praktikant*innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr sollen daher ab dem 01.09.2021 mit 730,28 € brutto pro Monat vergütet werden.

Gemäß des HFPA-Beschlusses vom 14.02.2001 wird die Vergütung jährlich, auf 70% des Stands der Ausbildungsvergütung nach dem BBiG i. V. m. § 8 Abs. 1 TVAöD angepasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bewerber*innen für das Sozialpädagogische Einführungsjahr erhalten ab dem Schulbeginn 01.09.2021 im Praktikumseinsatz bei der Stadt Erlangen einen Praktikant*innenvertrag unter Gewährung der Vergütung von 730,28 € brutto pro Monat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 514090 und 515090/KTr 36510010
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Auszubildende der Fachakademien für Sozialpädagogik, welche die Ausbildung zukünftig im Sozialpädagogischen Einführungsjahr beginnen, erhalten ab dem Ausbildungszyklus 09/2021 eine monatliche Vergütung von 730,28 € brutto analog dem bisherigen sozialpädagogischen Seminar 1.
2. Die Vergütung wird jährlich, analog des HFPA-Beschlusses vom 14.02.2001, auf 70% des Stands der Ausbildungsvergütung nach dem BBiG i. V. m. § 8 Abs. 1 TVAöD angepasst.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

113/023/2021

Personalbericht 2020

Sachbericht:

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt die Schwerpunktthemen des abgelaufenen Kalenderjahres sowie Personaldaten und Kennzahlen vor.

Im Sinne des Klimaschutzes wird der Personalbericht ausschließlich in digitaler Form im Ratsinformationssystem und im Mitarbeiterportal bereitgestellt. Er kann ferner als pdf-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling, unter der E-Mail-Adresse poa@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter Telefon-Nr. 09131/86-2202, angefordert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Personalbericht 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20

17/011/2021

Prüfantrag "Heimat - Digital - Regional-Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und Heimat

Sachbericht:

Die Verwaltung hat die Teilnahme am Förderprogramm „Heimat – Digital – Regional“ geprüft mit dem Ergebnis, keinen Förderantrag zu stellen.

Zusammen mit Amt 45 hat das eGovernment-Center mögliche Projektideen im Rahmen der Antragsvoraussetzungen des Förderprogramms reflektiert.

Im besonderen Fokus des Förderprogramms steht der „digitale Strukturwandel als Chance für ein starkes Bayern“. Gefördert werden können Projekte mit digitalem Schwerpunkt, die einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen Bayerns leisten. Förderziele sind u.a. Sicherung der Daseinsvorsorge, Ermöglichung digitaler Teilhabe und digitaler Chancengleichheit in allen Regionen Bayerns, Unterstützung des digitalen Strukturwandels, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Stärkung der Innenentwicklung und Verwirklichung grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Bei Amt 45 und beim eGovernment-Center stehen aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung in der Coronakrise derzeit keine freien Personalressourcen für die Beantragung und Realisierung von Förderprojekten für das Förderprogramm „Heimat – Digital – Regional“ zur Verfügung.

Beim eGovernment-Center sind aktuell bereits Ressourcen gebunden für die Teilnahme an dem Förderprojekt „Kommunal? Digital!“ des Bayerischen Ministeriums für Digitales (Thema: Feuchtigkeitsmessung von Sensoren an Bäumen).

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 430/2020 der FDP-Fraktion vom 09.11.2020 ist damit bearbeitet

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 21

30/018/2021

Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung

Sachbericht:

Gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung ist Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Danach können Gemeinden für notwendige

Aufwendungen, die ihnen durch die Einsätze ihrer Feuerwehren entstanden sind, Kostenersatz verlangen. Art. 28 Abs. 1 BayFwG regelt aber auch, bei welchen Einsätzen zum Schutz der Menschen als Pflichtaufgabe der Stadt Erlangen kein Kostenersatz erhoben wird. Hierzu zählen u.a. ein Großteil der Brandeinsätze und Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.

Im Jahr 2018 wurde die grundlegend überarbeitete und neu gefasste Feuerwehrgebührensatzung durch den Stadtrat verabschiedet. Im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung des Amtes 37 durch das Revisionsamt im Jahr 2019 wurde der Hinweis gegeben, die Feuerwehrgebührensatzung auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und entsprechend anzupassen. So sollen die Sätze regelmäßig auf Grundlage von jeweils aktuell vorliegenden Zahlen (z. B. Preissteigerungen, Personalkosten gemäß der Berechnung durch das Personalamt) kalkuliert und angepasst werden.

Im Zuge der Prüfung durch das Revisionsamt im Jahr 2019 wurde die Notwendigkeit der Anpassung der Pauschalsätze für Fehlalarme bei Brandmeldeanlagen angesprochen. So soll die mit der Gebührensatzung im Jahr 2018 vorgenommene Pauschalisierung wie folgt angepasst werden: Es werden bei den entsprechenden Einsätzen in Zeiteinheiten von jeweils einer Viertelstunde die Sätze für Personal- und Fahrzeugkosten pauschal verrechnet. Die Streckenkosten werden mit der Anpassung aus der Pauschalisierung herausgenommen und nach der tatsächlich zurückgelegten Fahrstrecke der Einsatzfahrzeuge verrechnet.

Die gestiegenen Personalkosten und die sich daraus verändernden Positionen wie die Leistungen der Atemschutzwerkstatt, die Kosten für die Brandschutzunterweisungen und die Kosten für durch die Feuerwehr durchgeführte Dienstleistungen wurden entsprechend angepasst. Darüber hinaus wurden zwei neue Fahrzeuge (Abrollbehälter Besprechung; First Responder) mitaufgenommen, aus dem Dienst genommene Gerätschaften wurden aus der Gebührensatzung herausgenommen. Leistungen im Zusammenhang mit der im Jahr 2020 in den Erweiterungsbau auf der Hauptfeuerwache eingebauten neuen Atemschutzübungsanlage wurden in die Gebührensatzung neu mitaufgenommen. Abschließend wurden noch redaktionelle Änderungen an der Gebührensatzung vorgenommen und Fachbegriffe wie Fahrzeugbezeichnungen angepasst.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.03.2021, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 22

30/019/2021

**Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der
Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen**

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Mit den neuen Satzungen sollen die verbindlich gewordenen Feststellungen und Empfehlungen aus der Revisionsprüfung im Jahr 2020 umgesetzt werden. Insbesondere muss aufgrund der niedrigen Kostendeckung eine Gebührenerhöhung erfolgen.

Neben betriebswirtschaftlichen Grundsätzen musste bei der Ermittlung der Gebühren für die Verfügungswohnungen auch berücksichtigt werden, dass alle Bewohner*innen - auch die Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII – die Gebühren zahlen können. Bei der Gebührenhöhe wurden daher die derzeit gültigen Mietobergrenzen als Obergrenze festgelegt.

Ferner sind die Satzungen an die neuesten Entwicklungen und Empfehlungen der Rechtsprechung und Literatur anzupassen, um größtmögliche Rechtssicherheit und Transparenz für die Bürger*innen sowie für die Stadtverwaltung zu erreichen.

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung aufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig.

Die Vielzahl inhaltlicher und redaktioneller Änderungen macht einen Neuerlass der beiden Satzungen erforderlich.

2. Neuregelungen zu Antrag 1:

a) § 2 Abs. 1 der Satzung: Gemeinnützigkeit wurde neu geregelt

Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit soll zukünftig auf den einschlägigen Paragraphen der Abgabenordnung verwiesen werden, wie es in vergleichbaren Satzungen anderer kreisfreier Städte der Fall ist. Die Bereitstellung von Obdachlosenunterkünften stellt keine Aufgabe auf dem Gebiet der Sozialhilfe dar, sondern eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises, weswegen der nichtzutreffende Verweis gestrichen werden soll.

b) § 3 Abs. 1 der Satzung: Zuweisung wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung und hat feststellenden Charakter.

c) § 3 Abs. 3 der Satzung: Befristung wurde neu geregelt

Nach ständiger Rechtsprechung soll die Zuweisung grundsätzlich befristet erfolgen, um den vorübergehende Charakter der Gefahrenabwehrmaßnahme zu verdeutlichen. Daher wurde in der Satzung die Formulierung „kann befristet“ auf „soll befristet“ geändert.

d) § 3 Abs. 5 der Satzung: Schlüsselkaution wurde gestrichen

Die Festsetzung einer Schlüsselkaution hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher gestrichen werden. Der Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der Regelung.

e) §§ 5-12 der Satzung: Regelungen aus der weggefallenen Hausordnung wurden in die Satzung übernommen

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung mitaufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig. Gleichzeitig wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen und auch inhaltlich veraltete Regelungen gestrichen.

f) § 6 Abs. 3 der Satzung: Hausverbot wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde in die Satzung eine Regelung zum Hausverbot gegen Personen, welche nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind (z. B. Besucher*innen von untergebrachten Personen). Diese stellt eine Rechtsgrundlage dar, um ein entsprechendes Hausverbot aussprechen zu können.

g) § 7 Abs. 1 der Satzung: Lagerung von Brennmaterial wurde gestrichen

Die durch den Einzug der Zentralheizungen veraltete Regelung wird gestrichen.

h) § 7 Abs. 3 und 4, § 8, § 9 Abs. 1: Aufnahme von Ge- bzw. Verboten aus ehem. Hausordnung

Die ehemals in der Hausordnung enthaltenen Ge- bzw. Verbote werden aufgrund der Satzungssystematik an dieser Stelle mit aufgenommen.

i) § 12 der Satzung: Neuregelung aufgrund des Wegfalls der Hausordnung

Mit dem Wegfall der Hausordnung erübrigt sich der Verweis auf selbige. Die Verbote der ehem. Hausordnung, welche nicht anderer Stelle normiert werden konnten (s. o.), werden hier zentral festgeschrieben.

j) § 13 der Satzung: Zutritt von Beauftragten der Stadt

Das Zutrittsrecht von Beauftragten der Stadt wurde neu geregelt gemäß den Empfehlungen in der Literatur und Rechtsprechung; Ähnliche Regelungen finden sich auch in der Satzung der Stadt Nürnberg.

k) § 15 Abs. 1 der Satzung: Streichung der festgeschriebenen Anhörung

Das Erfordernis der Anhörung ist abschließend geregelt in Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Aufnahme im Satzungstatbestand ist daher nicht erforderlich.

Die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der besonders schwerwiegenden Satzungsverstöße dient der Klarstellung.

l) § 17 der Satzung: Rückgabe der Verfügungswohnung wurde neu geregelt

Die Rückgabe der Verfügungswohnungen wurde grundlegend neu geregelt, da es in der Praxis häufig Probleme mit der nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Wohnungen gab und dadurch der Stadt hohe Kosten entstanden sind, die nicht von den Bewohnern zurückgefordert werden konnten.

m) § 19 der Satzung: Bewehrungsvorschriften angepasst

Die Aufnahme der bisher in der Hausordnung festgeschriebenen Regelungen führt zu einer Anpassung der Verweise.

Die unterbliebene unverzügliche Mitteilung über die Änderung der familiären Verhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) soll zukünftig bußgeldbewehrt sein, da dies regelmäßig vorkommt.

1. Neuregelungen zu Antrag 2 (Gebührensatzung):

a) § 1 der Gebührensatzung: Gebührenarten werden neu geregelt:

Kommunalabgabenrechtlich ist eine Unterscheidung wie bei der bisherigen Benutzungsgebühr nach Grund-, Heiz-, Nebenkostengebühr nicht notwendig. Eine „Abrechnung nach Verbrauch“ mit der benutzenden Person ist bei den Heiz- und Stromkosten nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossen. Nach Rücksprache mit den Sozialhilfeträgern soll zukünftig weiterhin nach Grund- und Heizgebühr unterschieden werden, da die Nutzenden in der Regel Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind.

Die neue Benutzungsgebühr besteht daher nur noch aus einer quadratmeterabhängigen Grundgebühr und Heizgebühr sowie einer einheitlichen Strompauschale.

b) § 2 der Gebührensatzung: Neuregelung des Entstehens, Fälligkeit und der Gebührenschuld

Der Beginn und das Ende der Gebührenschuld wurde genauer geregelt. Durch die anteilige Gebührenberechnung nach Nutzungstagen wird eine normative Regelungslücke im Stadtrecht geschlossen und die bislang angewandte Verwaltungspraxis legitimiert.

Weitere Änderungen wurden im systematischen Aufbau des § 2 vorgenommen.

c) § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung: Höhe der Benutzungsgebühren wurde neu festgesetzt
Laut Revisionsbericht hatte die Wohnungslosenhilfe im Jahr 2019 einen Kostendeckungsgrad von lediglich 45 %. Eine Steigerung des Kostendeckungsgrades ist zwingend erforderlich.

Die Festsetzung der neuen Grundgebühr erfolgt, den Ausführungen des Revisionsamts entsprechend, vereinfacht pauschaliert und orientiert sich an den aktuell geltenden Mietobergrenzen des SGB II und des SGB XII.

Unter Berücksichtigung der Kosten, die im Revisionsbericht als Grundlage für den Kostendeckungsgrad herangezogen wurden, ergibt sich bei den neuen Gebühren ein Kostendeckungsgrad von rund 55 %. Dies stellt eine Steigerung um 10 %-Punkte dar.

Die Gebühren sind künftig regelmäßig entsprechend dem schlüssigen Konzept der Stadt Erlangen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII anzupassen.

Hinsichtlich der Grundgebühr ist zu beachten, dass diese fortan auch die ehem. Nebenkostengebühr enthält (sogenannte Bruttokaltmiete). Die Heizgebühren werden - wie bei den Bedarfsberechnungen nach SGB II und SGB XII - gesondert ausgewiesen und stellen einen kalkulatorischen Wert – aus dem Datenbestand SGB II ermittelt - dar.

d) § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung: Berechnung der anteiligen Gebühr in Wohngemeinschaften wurde neu geregelt.

Die Neuregelung schließt eine bestehende Regelungslücke in der Satzung für Wohngemeinschaften.

e) § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung: Erhebung einer generellen Strompauschale

Nach der Rechtsprechung des VGH ist eine Abrechnung von Versorgungsleistungen, wie z. B. Strom, „nach Verbrauch“ nicht mehr möglich. An Stelle der bisherigen Regelung tritt daher die generelle verbrauchsunabhängige Strompauschale. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an dem durchschnittlichen Betrag, welcher seit dem 01.01.2021 nach dem RBEG als Anteil für Stromkosten in der Sozialhilfe nach SGB II und XII vorgesehen ist. Der tatsächliche Verbrauch übersteigt diesen Wert grundsätzlich.

f) § 4 der Gebührensatzung: Inkrafttreten

Um die Zuweisungs- und Leistungsbescheide (Gebührenbescheide) entsprechend den neuen Regelungen anpassen zu können, soll die Gebührensatzung zum Stichtag 01.07.2021 in Kraft treten.

Ergebnis/Beschluss:

2. Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 1) wird beschlossen.
3. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 23**510/035/2021**

**Zuschuss für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes ;
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre**

Sachbericht:**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Haushalt 2021 wurde ein einmaliger Zuschuss an den Stadtjugendring zur Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool beschlossen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass der Stadtjugendring im Jugendhilfeausschuss ein Konzept vorlegt, aus dem die Verwendung der Mittel hervorgeht. Bis dahin sollen die Mittel gesperrt bleiben.

Bereits in den Vollversammlungen 2019 und 2020 des Stadtjugendringes wurden die Delegierten nach ihren Wünschen zur Aufstockung des Verleihangebotes befragt. Während der vergangenen Jahre gingen darüber hinaus Wünsche von Ehren- und Hauptamtlichen verschiedenster Vereine, Verbände und Institutionen sowie aus der Politik beim Stadtjugendring ein. Aus all diesen Wünschen wurde eine erste Liste mit Vorschlägen erstellt. Diese Liste war vom 19.02. bis 08.03.2021 online auf der Homepage des Stadtjugendringes und auf www.beteiligt-dabei.de einzusehen und zu bewerten. Zusätzlich konnten weitere Vorschläge gemacht werden.

Teilgenommen haben 50 Personen aus 20 Vereinen, Verbänden und Institutionen. Die Ergebnisse wurden in einer Arbeitsgruppe am 08.03.2021 vom Vorstand des Stadtjugendringes und vom Stadtjugendpfleger ausgewertet (Anlage).

Die Mittel sollen für folgende Anschaffungen verwendet werden:

Produkt	Kosten (ca.)	Bemerkung
1 x SG 500 Zelt	4.000 Euro	In unterschiedlichen Formen und Größen (Sahara, SG 500, Mittelalterzelt) – Grund: Wetterunabhängigkeit bei Angeboten, wenig weitere Anbieter zu den Stoßzeiten in den Ferien und viele Nennungen in der Umfrage.
4 x Sahara Zelte	2.000 Euro	
2 x Mittelalterzelte	4.000 Euro	
Klettergerät	3.500 Euro	hier ist noch zu prüfen in welcher Form und Größe Schwierigkeit: Unterstellmöglichkeiten im SJR
3 x großes Schlauchboot	1.000 Euro	Wunsch aus den Vereinen
15 x Lasergewehre	3.000 Euro	
5 x große Kettcars	3.000 Euro	

incl. Hänger		
Tower of Power, Spikeball etc.	1.000 Euro	Kleinere Spielgeräte aus dem Bereich der Erlebnispädagogik
Wasserrutsche	3.500 Euro	
Gesamtsumme	25.000 Euro	

Von der Anschaffung einer Outdoorküche in Höhe von ca. 15.000 Euro wird vorerst abgesehen, da mit dieser einen Anschaffung mehr als die Hälfte der Mittel aufgebraucht wäre und anderen gleich gewerteten Wünschen nicht nachgekommen werden könnte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 14.01.2021 veranlassten Sperre in Höhe von 25.000 € an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36250010 und Sachkonto 531801.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	25.000 €	bei Sachkonto: 531801
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516090 / 36250010 / 531801
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Konzept für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Sadtjugendringes wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 25.000 € im Sachmittelbudget des Jugendamtes an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36250010 und Sachkonto 531801 wird hiermit aufgehoben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 24

510/039/2021

Kommunale Beteiligung am Elternbeitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Finanzielle Unterstützung der Eltern und Kindertageseinrichtungen während des pandemiebedingten Lockdowns für die Zeit von Januar bis März 2021.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26.01.2021 bzw. am 23.02.2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen wie bereits in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Der Freistaat hat in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden allerdings eine Mitfinanzierung der Kommunen in Höhe von 30 Prozent des pauschalen Beitragsersatzes vorgesehen. Bei dieser Mitfinanzierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommunen.

Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an nicht mehr als fünf Tagen im betreffenden Monat besucht haben (Bagatellregelung).

Folgende Pauschalen für den Beitragsersatz sind vorgesehen:

- Krippenkinder: 300 €, davon 60 € Kommune, 240 € Freistaat (der höhere Anteil des Freistaates hängt mit dem Anspruch auf Krippengeld zusammen)
- Kindergartenkinder: 50 €, davon 15 € Kommune, 35 € Freistaat (zusätzlich leistet der Freistaat bereits dauerhaft 100 € Elternbeitragszuschuss)
- Schulkinder: 100 €, davon 30 € Kommune, 70 € Freistaat

Die kommunale Mitfinanzierung ist keine Fördervoraussetzung für den staatlichen Anteil. Der Beitragsersatz ist ein Angebot an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese können den Beitragsersatz in Anspruch nehmen, dürfen dann aber keine, auch keine anteiligen Elternbeiträge verlangen. Das bedeutet, die Kindertageseinrichtungen können sich auch dafür entscheiden, die Elternbeiträge für die Monate Januar, Februar und März 2021 von den Eltern zu verlangen.

Sollte die Stadt Erlangen ihren kommunalen Anteil nicht leisten, ist zu befürchten, dass die Träger den Eltern die Elternbeitragsersatzung in keinem Fall anbieten, da diese keine finanziellen Ressourcen haben, den vorgesehenen 30%igen kommunalen Anteil aus eigenen Mitteln zu kompensieren. Im Stadtgebiet Erlangen werden in ca. 100 Einrichtungen freier Träger Kinder betreut. Das bedeutet, dass diese einen erheblichen Beitrag zur Kinderbetreuung leisten und daher eine Unterstützung der freien Träger sowie der Eltern durch die Stadt Erlangen geboten ist.

Bei der Ermittlung des kommunalen Anteils handelt es sich um eine Hochrechnung, da derzeit die genaue Anzahl der Kinder, die unter die Bagatellregelung fallen, noch nicht feststeht und auch nicht bekannt ist, welche Träger das Angebot auf einen pauschalen Ersatz der Elternbeiträge in Anspruch nehmen. Da eine Erweiterung der KiBiG.web-Programmierung auf den optionalen kommunalen Anteil des Beitragsersatzes nach Rückmeldung des StMAS dagegen leider nicht möglich ist, sind die Auszahlungsmodalitäten noch gesondert festzulegen.

Die möglicherweise notwendige Beantragung einer Mittelbereitstellung ist mit der Kämmerei vorbesprochen.

Die Beteiligung der Stadt Erlangen am Elternbeitragsersatz für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege für die Monate Januar bis März 2021 wurde bereits mit Eilverfügung des Oberbürgermeisters am 01.02. und am 26.02.2021 entschieden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- werden ggf. in Absprache mit der Kämmerei als Mittelnachbewilligung beantragt.
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der vorgesehenen Beteiligung der Stadt Erlangen am Elternbeitragsersatz in Höhe von 30% der pauschalen Erstattung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen freier Träger für die Monate Januar, Februar und März 2021 entsprechend der Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 26.01.2021 bzw. 23.02.2021 wird zugestimmt. Die Auszahlungsmodalitäten sind von der Verwaltung des Jugendamts festzulegen.
2. Die zur Finanzierung des kommunalen Anteils für die freien Träger benötigten Haushaltsmittel in Höhe von ca. 200.000 bis max. 250.000 Euro werden aus dem Budget des Jugendamts finanziert. Sofern sich zum Jahresende keine positive Entwicklung der Budgetzahlen abzeichnet, wird die Verwaltung beauftragt, eine Mittelnachbewilligung zu beantragen.
3. Der Fraktionsantrag der CSU-Fraktion 050/2021 vom 23.02.2021 ist damit abschließende bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 25

510/040/2021

Bedarfsanerkennung für die Schaffung von 12 zusätzlichen Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung "Unsere Liebe Frau" in Dechsendorf

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Dechsendorf, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kath. Kirchenstiftung „Unsere Liebe Frau“, Bischofsweiherstraße 9, 91056 Erlangen-Dechsendorf, plant die bestehende Kindertageseinrichtung mit 3 Kindergarten- und einer Krippengruppe um eine Krippengruppe zu erweitern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bedarfseinschätzung:

Um die Erlanger Familien in der Kinderbetreuung ausreichend zu versorgen, hat der Stadtrat sich 2017 und 2018 in seinem Bedarfsbeschluss auf einen im Krippenbereich stadtweiten Versorgungskorridor von 45-50 % geeinigt. Dieses Ziel wird seither konsequent durch die Planung und Schaffung neuer Plätze in neuen Einrichtungen oder durch Neuschaffung von Plätzen in bereits bestehenden Einrichtungen angestrebt. Um den stadtweiten Bedarf an U3- und U6-Plätzen gerecht zu werden, wurden auch die Ausbaupläne von Freien Trägern massiv vorangetrieben. So ist die Kirchenstiftung bereits seit Mitte 2019 mit dem Jugendamt über eine Erweiterung im Gespräch.

Auch wenn die aktuellen Prognosen bis 2025 auf eine Bedarfsdeckung im U3-Bereich von 64 % hindeuten, liegt zum momentanen Zeitpunkt die stadtweite Versorgung bei den Krippenkindern bei 41 %. Im Ortsteil Dechsendorf allerdings, in dem es keine weitere Kinderkrippe gibt, kleinräumig noch weit darunter. Die Erweiterung der Krippe soll daher möglichst zeitnah umgesetzt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		bei Sachkonto:
Baukostenzuschuss ca. 970.000	€	bei IPNr.: 365D.880
BayKiBiG-Betriebskosten		
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
FAG-Förderung ca. 440.000	€	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Erweiterung einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Dechsendorf werden 12 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss über den weiteren Planungsstand zu informieren.
3. Die Bedarfsanerkennung wird aufgrund der derzeit gültigen Bedarfslage gefasst; sollte bis zum 31.12.2022 kein Antrag auf Zuwendungen nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG vorliegen, entfällt diese Bedarfszusage und der Bedarf muss neu geprüft werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 26

510/041/2021

Investitionskostenzuschuss für die Sanierung und Erweiterung des katholischen Kindergartens Albertus-Magnus im Stadtteil Frauenaarach

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Frauenaarach, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bauvorhaben

Die kath. Kirchenstiftung St. Albertus-Magnus betreibt derzeit einen eingruppigen Kindergarten in Frauenaarach. Aufgrund des Bedarfs an KitaPlätzen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist vorgesehen, die bestehende Einrichtung zu sanieren und um eine Kindergarten- und eine Krippengruppe zu erweitern.

Bedarfseinschätzung

Der Bedarf für den Erhalt und die Neuschaffung der Plätze wurde mit Stadtratsbeschluss vom 25.10.2018 (Nr. 512/059/2018) anerkannt.

Finanzierung der Maßnahme

Die Baumaßnahme sollte im Rahmen des 4. Sonderinvestitionsprogramms finanziert werden. Da das Investitionsprogramm wegen ausgeschöpfter Mittel zunächst nicht verlängert wurde, wurde die Finanzierbarkeit des Vorhabens von der Kirchenstiftung neu geprüft und zunächst nicht vorangetrieben. Nachdem das Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Verlängerung des Investitionsprogramms mit einer Fertigstellungsfrist bis 30.06.2023 verkündete, stellte das Jugendamt umgehend den FAG-Antrag bei der Regierung von Mittelfranken. Allerdings wurde in den nachfolgend erlassenen Förderrichtlinien zum Investitionsprogramm nur die Antragsfrist bis 30.06.2021 verlängert und nicht die Fertigstellungsfrist. Das bedeutet, dass derzeit nur Investitionen gefördert werden, die bis 30.06.2022 abgeschlossen sind. Diese Frist kann die katholische Kirchenstiftung St. Albertus-Magnus jedoch nicht einhalten.

Da die Kirchenstiftung im guten Glauben auf einen erhöhten Baukostenzuschuss die Planung weiterbetrieben hat und eine Anpassung der Fertigstellungsfrist bis 30.06.2023 möglich erscheint, schlägt die Verwaltung vor, bei unverzüglicher Weiterplanung des Bauvorhabens 100 % der förderfähigen Kosten, wie eigentlich durch das Investitionsprogramm vorgesehen, durch die Stadt Erlangen zu bezuschussen. Von den förderfähigen Kosten von 2.097.000 € würde die Regierung einen Anteil von 1.153.000 € übernehmen, die Stadt Erlangen 944.000 €.

Bei Anwendung der regulären Fördermodalitäten der Stadt Erlangen (80% der förderfähigen Kosten) würden sich die Kosten für den Träger erheblich um ca. 419.000 € erhöhen. Dem gegenüber stünde eine relativ geringe Minderung des Anteils für die Stadt Erlangen um 189.000 € von 944.000 € auf 755.000 €. Dies würde bedeuten, dass der Träger das Vorhaben nicht verwirklichen könnte, mit der Folge, dass für Frauenaarach/Hüttendorf/Kriegenbrunn nicht nur Plätze nicht neu geschaffen werden, sondern auch vorhandene Plätze wegfielen.

Bei Verlängerung der Fertigstellungsfrist des Bauvorhabens bis 30.06.2023 und der dadurch möglichen Anwendbarkeit des Investitionsprogrammes läge der Anteil der Regierung bei 1.887.300 €, der Anteil der Stadt Erlangen bei 209.700.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bezuschussung der förderfähigen Baukosten mit 100 %, unabhängig von der Anwendbarkeit des 4. Sonderinvestitionsprogramms.

Die Fördersumme der Maßnahme wurde für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 eingeplant.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	2.097.000 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
FAG-Förderung	1.153.000 €	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die katholische Kirchenstiftung St. Albertus-Magnus erhält für die Sanierung und Erweiterung einer Kindertageseinrichtung mit insgesamt 50 Kindergarten- und 12 Krippenplätzen einen Investitionskostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG in Höhe von 1.678.000 €, das sind 80 % der förderfähigen Kosten.
2. Bei unverzüglicher Vorlage der Antragsunterlagen und Fertigstellung des Bauvorhabens bis 30.06.2023 erhöht sich der Zuschuss um 20 % der förderfähigen Kosten, aktuell 419.000 € (Zuschusshöhe insgesamt: 2.097.000 €).
3. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen verändern, erhöht sich der Zuschuss entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 27

43/008/2021

Dezentrale Erwachsenenbildung im Erlanger Westen

Sachbericht:

Der Bildungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat das Konzept „Dezentrale Erwachsenenbildung“ der Volkshochschule Erlangen (vhs) am 8. Oktober 2020 diskutiert und einstimmig beschlossen. Die vhs soll

- mit dem Ausbau dezentraler Erwachsenenbildung im Stadtwesten beginnen,
- Kooperationen mit Bildungsanbietern vor Ort aufbauen,
- im Frühling 2021 im Bildungsausschuss konkrete Planungen und Ressourcenbedarf vorstellen und
- Planungen von Amt 61 bei zukünftigen Stadtplanungsprozessen von Anfang an begleiten.

Das Konzept der vhs Erlangen für erfolgreiche dezentrale Erwachsenenbildung beruht auf folgenden strategischen Säulen:

1. Eigene Angebote der vhs.
2. Angebote in Kooperation mit weiteren Anbietern der Erwachsenenbildung vor Ort.
3. Gemeinsame Bewerbung der Erwachsenenbildungsangebote im Erlanger Westen.

4. Aufbau einer Bildungsberatung.
5. Konzeption von Bürgerbeteiligungsprozessen.
6. Enge Abstimmung mit dem Gebäudemanagement (GME).

Zu den einzelnen Säulen:

1. Eigene Angebote der vhs Erlangen im Erlanger Westen

Die vhs bietet seit vielen Jahren Kurse in Büchenbach an. Zum Wintersemester 2021/22 werden bewährte Angebote fortgesetzt und neue Angebote hinzugenommen. Die planenden Mitarbeiter*innen der vhs aus verschiedenen Programmbereichen haben gemeinsam mit ihren Dozent*innen überlegt, wie in Büchenbach möglichst bedarfsgerecht Kurse und Veranstaltungen angeboten werden können. Die Vielfältigkeit und Diversität des Stadtteils müssen sich auch in den Angeboten ausdrücken.

Diese Vielfalt macht den Stadtteil einerseits sehr lebendig, andererseits erschwert sie, wie aus Daten von Untersuchungen (siehe Vorlage 43/004/2020) deutlich wird, die Kommunikation und zielgerichtete Bewerbung der Angebote. Die COVID-19 Pandemie erschwert die Planung derzeit, da viele Begegnungen nicht stattfinden können. Gerade in Büchenbach wird der Bedarf nach Weiterbildung nach Ende der Corona-Einschränkungen groß sein. Die vhs wird zum Wintersemester 2021/22 Kurse aus allen Programmbereichen anbieten. Beispielhaft sei ein Sprachstammtisch auf Wunsch der dort in größerer Zahl ansässigen indischen Community genannt. Gewünscht werden von dieser auch Deutsch-Sprachkurse.

2. Kooperationen mit weiteren Anbietern von Erwachsenenbildung vor Ort

Die vhs hat mit der katholischen Erwachsenenbildung inklusive der Kolpingfamilie, mit Bildung Evangelisch und mit dem AWO-Sozialzentrum Kooperationen vorbesprochen. Auch der Stadtteilbeirat Büchenbach wird regelmäßig eingebunden. Eine Kooperation mit dem TV 1848 Erlangen wird ebenfalls angestrebt.

Alle Partner sind sich einig, dass Zweck der Kooperationen die Stärkung von Teilhabe und Kompetenzen der Einwohner*innen von Büchenbach ist. Ziel sind Bildungsangebote für möglichst viele Interessen, für unterschiedlichste Lebenslagen und aus möglichst vielen Themenbereichen.

Die Kooperationsvereinbarung umfasst u. a.:

1. Sich einander über Kursangebote zu informieren, um Dopplungen zu vermeiden.
2. Wo sinnvoll, Kurse als gemeinsames Angebot umzusetzen.
3. Die Partner streben eine gemeinsame Publikation zur Bewerbung der Bildungsangebote in Büchenbach an. Die Federführung wird von der Volkshochschule Erlangen übernommen.
4. Neben Programmheft, Flyern, Plakaten und online Werbung sollen auch aufsuchende Wege der Werbung gesucht werden, um neue Zielgruppen zu erreichen.
5. Keyworker aus dem Stadtteil sollen benannt werden und helfen, die Angebote zu den Teilnehmer*innen zu bringen und umgekehrt Anregungen für neue Kurse zu den Anbietern zu bringen, um ein passgenaues Kursangebot zu schmieden.
6. Räume im Stadtteil, die für Erwachsenenbildung geeignet sind, werden gelistet und sollen allen Partnern geöffnet werden, Konditionen für die Zahlung von Miete, Reinigung etc. werden gemeinsam festgelegt.

Fazit: Die Stärken aller Partner werden zusammengeführt, um Teilhabe im Stadtteil voranzutreiben.

3. Gemeinsames Bewerben der Erwachsenenbildungsangebote in Büchenbach

Die Volkshochschule Erlangen, Bildung evangelisch, vertreten durch die Martin-Luther-Kirche, und die KEB, gemeinsam mit der Apostelkirche, St. Xystus und der Kolpingfamilie und das AWO-Sozialzentrum sowie der TV 1848 Erlangen vereinen hohe Kompetenz und langjährige Erfahrung in der Erwachsenenbildung. Die Anbieter vor Ort tragen nicht nur ihre Erfahrungen als Träger von Erwachsenenbildung, sondern eine tiefgehende Kenntnis ihres Stadtteils, der Bewohner*innen und deren Interessen und Bedürfnisse bei.

Um die Angebote der Erwachsenenbildung zu den Bewohner*innen zu bringen, braucht es ein differenziertes Angebot an Informationsmaterial und differenzierte Verteilungswege.

Manche Bewohner*innen nehmen Kataloge oder Prospekte mit, lesen Plakate, nehmen also eigenständig das auf und mit, was auf den täglichen Wegen an Informationen angeboten wird. Manche lesen die Homepages oder Facebook-Seiten der Anbieter, wieder andere folgen Hinweisen von Nachbarn oder Freunden, Einladungen aus dem Gespräch nach dem Gottesdienst oder in der KiTa und Schule.

Um die Angebote in Büchenbach langfristig zu etablieren, reichen diese Wege der Werbung aber nicht aus.

Potential für Informationen zu Erwachsenenbildung sind auch Angebote anderer städtischer Ämter, z.B. aktive Information und Einladung durch die Mitarbeiter*innen der Seniorenanlaufstellen, der Stadtteilhäuser, Angebote des Jugendamtes oder Aktionen wie die Rädli.

Ansprache und Erreichbarkeit potentieller Zielgruppen:

Orte, wo jeder hingehet, sind sicherlich der Supermarkt, Bäckereien, Apotheken und Arztpraxen.

Mit diesen wird vereinbart, dass nicht nur Informationen zu Angeboten der Erwachsenenbildung ausgelegt werden dürfen, sondern dass diese, wo möglich, unterstützen, z.B. indem der Hausarzt oder der mobile Dienst als Mittler zwischen den Menschen und den Angeboten fungieren.

Auch bei den Quartiersmanagern werden Potentiale für die Ansprache schwer erreichbarer Zielgruppen gesehen.

Studienprojekte, wie man „schwer Erreichbare“ anspricht, z.B. Untersuchungen der evangelischen Hochschule Nürnberg, werden in die Planungen einbezogen.

Erfolge all dieser Strategien werden nach ca. 2 Jahren absehbar sein, die vhs wird dann (evtl. nach Zwischenberichten) im Bildungsausschuss im Winter 2023/24 eine Auswertung vorlegen.

4. Bildungsberatung

Stellungnahme des Bildungsbüros:

Lebensbegleitendes Lernen wird durch sich verändernde Lebens- und Arbeitsbedingungen immer notwendiger. Verschiedenste Erwachsenenbildungseinrichtungen greifen diesen Bedarf mit einer Vielzahl an Weiterbildungsangeboten auf. Das breite Angebot ist jedoch wenig übersichtlich. Damit Bürger*innen Entscheidungshilfen erhalten, wie sie durch Weiterbildung ihre berufliche Karriere verfolgen und auch ihren weiteren Lebensweg gestalten können, ist professionelle kommunale Bildungsberatung erforderlich. Dies ist auch die Einschätzung des Deutschen Städtetags.

Die Ziele von Bildungsberatung sind: Zugänge zu Bildung schaffen, Transparenz in der Weiterbildung herstellen, die Entscheidungskompetenz in Bildungsfragen verbessern und die Bildungs- und Weiterbildungsbereitschaft erhöhen. Die Zielgruppen von Bildungsberatung sind daher vor allem Bürger*innen, die eine persönliche Neuorientierung und Weiterentwicklung wollen, einen beruflichen Wiedereinstieg oder eine Weiterqualifizierung suchen. Mittelbar kann Bildungsberatung vor Ort dazu beitragen, die Bildungsangebote an den Bedarf anzupassen, die wirtschaftliche Standortqualität zu steigern sowie die Kooperation unter den Akteuren vor Ort zu verbessern. Zudem können Transferleistungen eingespart werden, insbesondere, wenn benachteiligte Bevölkerungsgruppen durch kompetente Beratung stabilisiert werden und neue Beschäftigungschancen erhalten. Auch eine Verminderung der Zahl der Abbrüche begonnener Bildungslaufbahnen ist durch eine im Vorfeld stattfindende Beratung denkbar.

Um Ratsuchende zielführend beraten zu können, muss die Bildungsberatung die Angebote vor Ort kennen und ggf. auch an andere Beratungsstellen verweisen können.

Das Bildungsbüro hat durch die Online-Broschüre „Bildungsberatung in Erlangen“, in welcher alle Erlanger Bildungsberatungsstellen sowie deren Profil dargestellt sind, begonnen, die Beratungsvielfalt transparent zu machen. Eine neu etablierte Bildungsberatung könnte diese Broschüre für Verweisberatungen nutzen, sodass Ratsuchende zeitnah an die passende Beratungsinstanz vermittelt werden können. Um die Wirksamkeit der Bildungsberatung herauszustellen, eine Zufriedenheit der Kunden zu erreichen und den Nutzen zu erhöhen, bedarf es eines Qualitätsmanagements in der Bildungsberatung. Hierbei bestehen verschiedene Wege, die Qualität zu dokumentieren, zu sichern und weiterzuentwickeln. Vor allem gilt es die Wirksamkeit der Arbeit zu dokumentieren.

In anderen Kommunen bestehen bereits Bildungsberatungsangebote, die als Praxisbeispiele dienen können. Die Stadt Kaufbeuren verfügt über eine Bildungsberatungsstelle, die persönlich, telefonisch und online Erwerbstätige, Wiedereinsteiger*innen, und Schüler*innen berät. Das Angebot wird gut genutzt. Im Landkreis Regensburg gibt es seit August 2019 eine trägerunabhängige mobile Bildungsberatung mit niedrigschwelligem Zugang.

Gerade im Stadtteil Büchenbach, der sich durch seine Vielfalt und Diversität auszeichnet, müssen Angebote der Erwachsenenbildung bedarfsgerecht konzipiert und zielgerichtet beworben werden. Vor allem benachteiligte Bevölkerungsgruppen sind im erhöhten Maße nicht nur auf kompetente Beratung und Information angewiesen, sondern auch auf Ansprache und Ermutigung. Bildungsberatung könnte hier auch die Aufgabe übernehmen zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zu motivieren. (Ende Stellungnahme Bildungsbüro)

Viele soziologische Studien, wie z.B. die Forschungsergebnisse des Sinus-Instituts belegen, dass Zielgruppenarbeit nur dann erfolgreich sein kann, wenn die sozialen Milieus mit den richtigen Methoden informiert und beraten werden.

Im Bereich der Erwachsenenbildung trifft das nicht nur genauso zu, sondern ist grundlegend für den Erfolg des Auftrages des Bildungsausschusses an die vhs.

Daher strebt die vhs eine enge Zusammenarbeit mit dem Bildungsbüro bezüglich aufzubauender Strukturen in der Bildungsberatung an.

5. Workshop Erwachsenenbildung/Bürgerbeteiligung

Der Bildungsausschuss hat die vhs beauftragt, in Büchenbach einen für große Teile der Bevölkerung offenen Bildungsworkshop mit dieser gemeinsam zu planen. Im Herbst 2021 wird ein Auftrag an die Abteilung Statistik gehen, die Erkenntnisse aus Befragungen zum Thema Erwachsenenbildung zu bündeln, um dann gemeinsam mit den Kooperationspartnern vor Ort eine Bürgerbeteiligung in Form eines Workshops durchzuführen. Die genaue Zeitschiene hängt von den coronabedingten Einschränkungen ab.

6. Enge Abstimmung mit dem Gebäudemanagement der Stadt Erlangen

Bürgerbefragungen und Erfahrungen haben gezeigt, dass Teilnehmende von vhs Kursen eine einladende Lernumgebung, moderne Medienausstattung und didaktisch und pädagogisch ausgebildete Dozent*innen erwarten, egal ob in zentral oder dezentral gelegenen Kursräumen. (Siehe Vorlage 43/004/2020)

Wichtiger Gelingensfaktor für dezentrale vhs-Angebote ist, dass die Räume in den Stadtteilen nach Nutzung durch die vhs dem eigentlichen Nutzer wieder sauber zur Verfügung stehen. Für beide Aspekte ist enge Abstimmung mit dem Gebäudemanagement unerlässlich.

Bei Räumen Dritter kann die vhs mit diesen eine Vereinbarung zu Hausmeister- und Reinigungsdiensten treffen. Bei städtischen Gebäuden wie Schulen oder Gebäuden des Jugendamtes müssen städtische Hausverwalter eingebunden werden.

Das Amt für Gebäudemanagement wird im Rahmen der bestehenden Hausverwalterorganisation die erforderlichen Unterstützungsleistungen im Bereich Reinigung und Hausverwaltung für die Ausweitung der dezentralen Erwachsenenbildung übernehmen. Die beteiligten Dienststellen definieren die Aufgaben die während der Regelarbeitszeit (im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvereinbarung) erledigt werden können. Aufgaben außerhalb der Regelarbeitszeit gehen zu Lasten von Amt 43, Regelungen hierfür werden noch erarbeitet.

Positiv auf den Finanzbedarf wird sich die Kooperation mit den anderen Bildungsanbietern in den Stadtteilen auswirken.

Rahmenbedingungen für nachhaltige Erwachsenenbildung

Um Angebote der Erwachsenenbildung dauerhaft erfolgreich umsetzen zu können und in der Folge auf andere Stadtteile erweitern zu können, müssen vorab die Ressourcen hierfür ermittelt werden. Dazu gehören Sachmittel, Arbeitszeit, aber auch Abschätzung der möglichen Synergien durch Kooperationen mit den Partnern vor Ort.

Gelingende dezentrale Erwachsenenbildung ist wichtig, nicht nur für Bildungs- und Aufstiegschancen jedes Einzelnen, sondern für einen funktionierenden Arbeitsmarkt, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und nicht zuletzt für die Höhe an Transferleistungen in Deutschland.

Die vhs Erlangen hat einen umfassenden Bildungsauftrag in hoher Qualität zu erfüllen, was bei wachsender Zahl dezentraler Bildungsangebote mit Personal- und Sachmitteln hinterlegt sein muss.

Angeführt seien an dieser Stelle folgende Arbeitsinhalte:

- Zielgruppenarbeit vor Ort, um Bildungsbedarf zu ermitteln und passende Angebote zu organisieren
- Zielgruppenerreichungsstrategien
- Suche nach geeigneten Dozent*innen für das Unterrichtsgeschehen
- Akquise geeigneter Räumlichkeiten
- Kommunikation mit Bildungs- und Sozialpartnern vor Ort, um spezifische Herausforderungen im Stadtteil zu eruieren
- Profilschärfung der vhs im Stadtteil
- Konzeption einer Bildungsberatung für den Erlanger Westen, in Kooperation mit dem Bildungsbüro
- Pflege der Kooperationspartner, gemeinsame Projekte mit diesen
- Herausgabe gemeinsamer Werbemittel
- Öffentlichkeitsarbeit (Aktionen/soziale Medien)

- Regelmäßiges Angebot von Bildungsworkshops im Stadtteil
- Organisation der Kursangebote aus den verschiedenen Fachbereichen
- Verwaltung der Kursangebote (Verträge, Kursorganisation, Abrechnung)
- Ergebnissicherung für zukünftige Ausweitung dezentraler Erwachsenenbildung auf andere Stadtteile
- Akquise von Projektmitteln z.B. aus dem Präventionsgesetz über die Gesundheitsregion Plus

Auch Sachmittel werden benötigt für die

- Anmietung von externen Räumen bzw. deren Reinigung
- Je nach Stellungnahme durch GME/11: Finanzmittel für städtische Hausmeisterleistungen
- Werbemittel
- Workshops
- Honorare

Die Volkshochschule geht in einer ersten Schätzung von 25.000€ pro Jahr aus. Die Finanzmittel für diese Sachkosten sind im Budget der vhs Erlangen vorhanden.

Die Volkshochschule nimmt die Dezentrale Bildungsarbeit in 2021 mit den aktuell vorhandenen Personal des Amtes in Angriff und wird im Herbst 2022 dem Stadtrat über die Fortschritte und den konkret aus dem Engagement erwachsenden Ressourcenbedarf berichten.

Klimaschutz:

Dezentrale Angebote verringern Fahrten aus den Stadtteilen in die zentral gelegenen Räume der vhs.

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
 *nein**

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 25.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € derzeit nicht bei Sachkonto:
bezifferbar, aber
möglich

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für die Sachkosten vorhanden
im Budget auf Kst/KTr/Sk 430090/27110080/verschiedene
- sind nicht vorhanden, für Personalkosten

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Volkshochschule Erlangen (vhs) beginnt im Wintersemester 2021/22 gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern mit dem Ausbau der dezentralen Erwachsenenbildung in Büchenbach
2. Die Umsetzung des Konzepts wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen schrittweise erfolgen.
3. Die vhs wird beauftragt, mit den genannten Partnern Kooperationsvereinbarungen zu schließen.
4. Perspektivisch soll in Büchenbach und weiteren Stadtteilen strukturell eine Bildungsberatung aufgebaut werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 28

44/009/2021

Anpassung der Entgeltordnung Theater Erlangen für die "Digitale Bühne"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Entgeltordnung aufgrund der Inbetriebnahme der „Digitalen Bühne“ des Theater Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bisherige Entgeltordnung wird um die digitalen Angebote bzw. Veranstaltungsformate des Theater Erlangen angepasst bzw. erweitert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Änderungen:

1. Die Entgelte pro digitaler Veranstaltung liegen zwischen 3 Euro und 14 Euro (anstatt 7 Euro und 29 Euro im Analogen).
2. Festlegung für kostenneutrale digitale Sonder- bzw. Einführungsformate durch die Intendanz
3. Digitale Klassenzimmerstücke bzw. alle Stücke der „digitalen Bühne“ für Klassen, Studierendengruppen bei Buchung über Lehrer*in/ Dozent*in: Pauschale pro Gruppe 40 Euro, keine Mindestteilnehmerzahl, max. 35 Schüler*innen/Student*innen inkl. Lehrpersonal, zentrale Anmeldung und Rechnungsstellung erforderlich, keine Aufwandspauschale.
4. Digitale Workshops der Theaterpädagogik: Pauschale pro Gruppe 30 €, keine Mindestteilnehmerzahl, max. 35 Schüler*innen/ Student*innen inkl. Lehrpersonal, zentrale Anmeldung und Rechnungsstellung erforderlich, keine Aufwandspauschale.
5. Digitale theaterpädagogische Sonderprojekte auf Anfrage: Die Preise werden je nach Umfang und Personenkreis von der Intendanz, auf Basis der Preise für digitale Veranstaltungen, festgelegt.
6. Digitale Führungen: zwischen 0 und 14 Euro.
7. Ermäßigungen sind aus organisatorischen Gründen für die digitalen Theaterangebote nicht möglich.
8. Keine Versandkostenpauschale (2,50 Euro) und keine Gebühr für den Kartenumtausch (2,00 Euro)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung zurückgezogen, da eine Ermäßigung für Erlangenpass-Inhaber eingebaut werden soll.

Herr StR Jarosch bittet um einen Bericht Anfang nächsten Jahres, wie viele Personen die Ermäßigung nutzen.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 29

47/023/2021

**Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für den Anbau
Ganztagesbetreuung der Friedrich-Rückert-Schule**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der neu zu bauende Ganztagestrakt an der Friedrich-Rückert-Schule soll Kunst am Bau erhalten. Das Bauvorhaben gründet auf dem ab 2025 gesetzlich begründeten Anspruch auf

Ganztagesbetreuung. Das neue Gebäude wird entweder als Anbau oder als separates Gebäude auf dem Grundstück der Friedrich-Rückert-Schule verwirklicht.

Bereits in den 60er Jahren wurde Kunst am Bau in der Friedrich-Rückert-Schule realisiert. Die zeitgenössische Kunst kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbindung der beiden Gebäudeteile leisten, indem sie beispielsweise auf das bereits vorhandene Werk Bezug nimmt und dieses gänzlich neu interpretiert. Als Ort der Bildung ist die Friedrich-Rückert-Schule prädestinierter Ort für kulturelle Bildung und Auseinandersetzung mit künstlerischen Positionen. Ein modernes Kunstwerk kann zum Ausgangspunkt der Beschäftigung mit Kunst auch im Rahmen des Kunstunterrichts werden. Die intuitive Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit dem Werk, sei es im Vorbeigehen oder während des Aufenthalts am Aufstellungsort, kann Denkprozesse anstoßen und eine weitere Auseinandersetzung mit Kunst fördern.

Darüber hinaus wertet ein Kunstwerk seinen Aufstellungsort auf, zeichnet ihn aus und hebt ihn individuell hervor. Dies fördert zugleich den Wiedererkennungswert des Ortes und trägt zu einer höheren Identifikation mit dem Ort und dem Werk gleichermaßen bei.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule entsteht ein zeitgenössisches hochwertiges Kunstwerk. Das Kunstwerk fördert die Auseinandersetzung der Schüler*innen mit Kunst am Bau. Mit seiner positiven Konnotation wertet es den neuen Ort zusätzlich auf.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Auslobung des Kunst-am-Bau-Wettbewerbs erfolgt als geladener Wettbewerb. Die Abt. 472 erarbeitet zunächst eine Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidat*innen. Von diesen wählt die Kunstkommission die sechs überzeugendsten Positionen aus und beauftragt sie mit der Abgabe eines Entwurfs. Die Größe des Projektes und die Zielgruppe der Schüler*innen bieten die Möglichkeit, junge Künstler*innen für das Projekt zu gewinnen. Die Auswahl junger Künstler*innen verspricht unkonventionelle Herangehensweisen, die nah an der Lebensrealität der Schüler*innen agieren und somit deren Verständnis für die Kunst erhöhen. Zudem bietet sich bei der Projektsumme (35.000 €) diese Herangehensweise an, um jungen Künstler*innen und Absolvent*innen, bspw. der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, den geführten Einstieg in die durchaus komplizierten Prozesse von Kunst am Bau zu ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 35.000	bei IPNr.: 2110.482
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule 1 % der Bauwerkskosten (d. i. 35.000 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
2. Die benötigten Haushaltsmittel für Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule sind für den Haushalt 2022 (bzw. später, je nach Beginn der Baumaßnahme, anzumelden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule zu gegebener Zeit umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 30

47/022/2021

Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Kinderhaus am Brucker Bahnhof soll mit Kunst am Bau bespielt werden.

Am Brucker Bahnhof entsteht ein inklusiver Kindergarten mit fünf Gruppen, der den Anforderungen der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gerecht wird und diese auch baulich umsetzt.

Das dreistöckige Gebäude wird barrierefrei konzipiert und ist über Fahrstühle auf allen Ebenen zugänglich. Der Bau wird durch die Stadt Erlangen realisiert, Betreiber wird die Lebenshilfe Erlangen e. V. Pro Gruppe werden 2 - 3 Kinder betreut, die als Inklusiv-Kinder gelten, weil sie einen erhöhten Förderbedarf haben.

Die Betreuung des Kinderhauses am Brucker Bahnhof insgesamt richtet sich an alle Kinder, unabhängig von ihrem Förderbedarf

Als Ort der frühkindlichen Bildung ist dieser Neubau prädestiniert für die Heranführung der Kleinsten an Kunst. Die Integration eines Kunstwerks in ihren Lebensalltag kann die unvermittelte Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Kunst am Bau fördern. Das Kunstwerk soll Bezug auf die Lebensrealität der Kinder nehmen. Denkbar wäre, dass es in den Spielbereich der Kinder integriert wird und so mit allen Sinnen erfahrbar ist.

Das Kunstwerk kann die pädagogische Herangehensweise des Kindergartens und sein inklusives Konzept aufgreifen, spiegeln und neu interpretieren. Die Beschäftigung mit Kunst wird durch die tägliche Erfahrung selbstverständlich und bildet zugleich den Grundstein kultureller Bildung der Kleinsten, auf die in der Schule und dem weiteren Leben zurückgegriffen werden kann.

Darüber hinaus wertet ein Kunstwerk seinen Aufstellungsort auf, zeichnet ihn aus und hebt ihn individuell hervor. Dies fördert zugleich den Wiedererkennungswert des Ortes und trägt zu einer höheren Identifikation mit dem Ort und dem Werk gleichermaßen bei. Kunst am Bau trägt zur positiven Wahrnehmung des Ortes durch die Eltern bei.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am Kinderhaus am Brucker Bahnhof entsteht ein hochwertiges, gleichwohl niederschwelliges Kunstwerk für die Kinder. Das Kunstwerk soll direkt durch die Kinder erfahrbar und in eigenen Spielen nutzbar werden. Zugleich soll es eine positive Konnotation aufweisen, die dem Ort angemessen ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Auslobung des Kunst-am-Bau-Wettbewerbs erfolgt als geladener Wettbewerb. Die Abt. 472 erarbeitet zunächst eine Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidat*innen. Von diesen wählt die Kunstkommission die fünf überzeugendsten Positionen aus und beauftragt sie mit der

Abgabe eines Entwurfs. Die Größe des Projektes und die Wettbewerbsaufgabe bieten die Möglichkeit, junge Künstler*innen für das Projekt zu gewinnen. Die Auswahl junger Künstler*innen verspricht unkonventionelle Herangehensweisen, die neue Zugänge zur kindlichen Lebensrealität eröffnen können. Zudem bietet sich bei der Projektsumme (26.500 €) diese Herangehensweise an, um jungen Künstler*innen, bspw. Absolvent*innen der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, den geführten Einstieg in die durchaus komplizierten Prozesse von Kunst am Bau zu ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 26.500	bei IPNr.: 365.B414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof 1 % der Bauwerkskosten (d. i. 26.500 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
2. Die Haushaltsmittel für Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof sind für den Haushalt 2022 anzumelden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof zu gegebener Zeit umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 31

47/024/2021

Anpassung der AGBs und der Entgeltordnung der Sing- und Musikschule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Entgeltordnung und die Entgelttabelle der Sing- und Musikschule entsprachen nicht mehr dem neuesten Stand. Sie sind nun den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden.

Da die AGBs aufgrund der Barrierefreiheit der Homepage auch vorgelesen werden können, wurden klare Formulierungen verwendet und die jeweils Angesprochenen vollständig ausgeschrieben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

In den AGBs finden sich umfänglich Regelungen zum Unterrichtsangebot, zur An- und Abmeldung, Haftung und erstmals zum Datenschutz, zu Bild- und Tonaufzeichnungen, zu öffentlichem Auftreten u. a.

Neu ist beispielsweise das Vorgehen im Falle von behördlicher Schließung, hier ist nun das Ersatzangebot mittels digitaler Fernbetreuung beschrieben.

Weitere Punkte:

Seit einigen Jahren werden Kooperationsvereinbarungen mit den Grundschulen geschlossen, an denen musikalische Klassen- und Großgruppenfächer angeboten werden.

Bei den Unterrichtsfächern fehlte bisher der Vokalunterricht.

Das Fach Improvisation ist künftig ein Ergänzungsfach und wird nicht mehr separat in der Entgelttabelle benannt.

Zur studienvorbereitenden Ausbildung besteht eine Förderklasse für begabte Schülerinnen und Schüler. Eltern werden darauf hingewiesen, dass Projekte und Veranstaltungen und die Teilnahme daran zur Ausbildung gehören.

Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Erlangen werden bei der Platzzuteilung bevorzugt.

Neu ist eine Probezeit auch in den Großgruppenfächern.

Entgeltordnung

Die Höhe der Entgelte in der Entgeltordnung bleibt grundsätzlich unverändert, die einzelnen Paragraphen sind nun besser ausdifferenziert. Neu ist, dass auch Teilnehmerbeiträge für Projekte, Prüfungen und Workshops erhoben werden können.

Die Ermäßigung für „zu fördernde Instrumente“ wurde bei der letzten Entgelterhöhung beschlossen. Diese betrifft Instrumente, an denen die Musikschule ein besonderes Interesse hat, die aber selten gewählt werden. Sie sind entweder sehr schwer zu spielen (Oboe) oder gerade nicht besonders modern, aber dennoch reizvoll und beispielsweise für Ensembles wichtig (z. B. Viola da gamba).

Im Zuge des Gedankens, dass die Sing- und Musikschule sich in die Stadtgesellschaft hinein öffnet, ist neu formuliert, dass der Ensembleunterricht grundsätzlich entgeltfrei ist. So können alle Musizierenden, die das wünschen, bei Eignung und mit den entsprechenden Vorkenntnissen kostenfrei an den Ensembles der Sing- und Musikschule teilhaben. Bisher steht dies ausschließlich Sing- und Musikschulschüler*innen offen. In der Stadtgesellschaft ist die Teilnahme an Orchestern oder Chören in der Regel entgeltfrei. Diese Neuregelung fördert so die Vernetzung der Institute, die der musikalischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen dienen. Sie ist also im Interesse der Städtischen Sing- und Musikschule.

Entgelttabelle

Hier wurden neu die Mietentgelte aufgenommen.

Statt der Bezeichnung „Kernfächer“ werden Ensemblefächer und Ergänzungsfächer jeweils separat benannt.

Das Fach Improvisation gehört zu den Ergänzungsfächern. Bisher war dieses Fach nur Erwachsenen offen, daher wurde bei der Einrichtung vor etwa 20 Jahren ein eigenes Entgelt vereinbart. Im Zuge personeller Veränderungen konnte dies nun wieder angepasst werden. Derzeit wird das Fach nicht separat unterrichtet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltordnung sollen ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten. Die Eltern werden rechtzeitig informiert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die angepassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltordnung zum Schuljahr 2021/2022 umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 32

Anfragen

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Ternes beantwortet die schriftliche Anfrage der FDP mündlich.

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Frau StRin Linhart bittet um aktuelle Infos zur Corona-Lage und fragt an, wie mit den Menschen verfahren wird, die den Astra-Zeneca-Impfstoff als Erstimpfung erhalten haben.

Der Vorsitzenden OBM Dr. Janik antwortet, dass er im Stadtrat ausführlich berichten wird, da momentan die Informationslage unsicher ist. Personen, die den Astra-Zeneca-Impfstoff erhalten haben, bekommen einen mRNA-Impfstoff als Zweitimpfung. Sie können aber auch freiwillig den Astra-Zeneca-Impfstoff wählen.

2. Herr StR Agha bittet darum, bei langen Sitzungen regelmäßig Pausen einzulegen.

3. Herr StR Agha fragt an, wieso in nichtöffentlicher Sitzung nicht über Sachthemen der Aufsichtsräte berichtet werden darf. Herr berufsm. StR Ternes antwortet, dass es eventuell eine Rollendifferenzierung zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Stadtratsmitgliedern gibt. Er sagt eine rechtliche Klärung zu.

4. Herr StR Bazant erkundigt sich nach der Auslastung der Intensivbetten. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass diese stabil hoch ist.

Sitzungsende

am 21.04.2021, 19:55 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: